

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/8442 -**

Sind Entlastungsstunden verzichtbar?

Anfrage des Abgeordneten Grant Hendrik Tonne (SPD) an die Landesregierung, eingegangen am 06.07.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 13.07.2017

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 17.08.2017, gezeichnet

In Vertretung

Erika Huxhold

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Mai 2017 hat die CDU Niedersachsen ihr „Bildungspapier“ vorgestellt. Darin heißt es u. a. (Seite 2): „Alle Lehrerstunden, die nicht unmittelbar dem Unterricht zugutekommen, müssen wir auf den Prüfstand stellen“.

Hierzu gehören auch die Entlastungsstunden für die Lehrkräfte in Niedersachsen. Dieser Plan stieß in der Öffentlichkeit auf Ablehnung, mindestens aber auf Skepsis. So schreibt z. B. die HAZ in ihrer Ausgabe vom 27. Mai 2017, dass die Schulleiter um die Sprachförderung bangen und weitere Überstunden befürchtet werden. Die NWZ spricht in ihrem Kommentar vom 26. Mai 2017 gar von „Luftbuchungen“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Begriff der Entlastungsstunden wird für die Beantwortung der Anfrage dahin gehend verstanden, dass damit die Reduzierungen der Unterrichtsverpflichtung gemeint sind, die Lehrkräften in Form von Anrechnungsstunden und Schulleitungen in Form einer Verminderung ihrer Unterrichtsverpflichtung zur Wahrnehmung besonderer funktionsbezogener oder sonstiger außerunterrichtlicher schulischer Aufgaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Dabei wird ein Teil der Arbeitszeit von der Unterrichtstätigkeit in den außerunterrichtlichen Bereich verlagert; die Unterrichtsverpflichtung sinkt entsprechend der Erhöhung des nicht unterrichtlichen Arbeitszeitanteils. Grundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden bzw. der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung muss regelmäßig ein in der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) oder anderen Rechtsvorschriften normierter Tatbestand sein.

Davon zu unterscheiden sind die Ermäßigungen der Unterrichtsverpflichtung, die Lehrkräften und Schulleitungen aus in der Person liegenden Gründen gewährt werden (z. B. Alters- oder Schwerbehindertenermäßigung, §§ 8,10, bzw. 25, 26 Nds. ArbZVO-Schule).

Die nachfolgenden Darstellungen basieren auf den Daten vom Stichtag zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen zum 18.08.2016 und den berufsbildenden Schulen (BBS).

1. Für welche Aufgaben und Arbeiten werden den Schulleitern und den Lehrkräften Entlastungsstunden zugebilligt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Im Folgenden werden die Tatbestände der Rechtsvorschriften dargestellt, nach denen Lehrkräften Anrechnungsstunden gewährt werden (I.) und sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen vermindert (II.). Für welche konkreten Aufgaben derzeit Anrechnungsstunden vergeben werden bzw. eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung erfolgt, ist der beigefügten Tätigkeitsübersicht (**Anlage 1**) wie auch dem Auszug aus der Nds. ArbZVO-Schule (**Anlage 2**) zu entnehmen.

I. Lehrkräfte:

Anrechnungsstunden können Lehrkräften nach folgenden Tatbeständen der Nds. ArbZVO-Schule gewährt werden:

1. § 12 Nds. ArbZVO-Schule: Anrechnungsstunden für besondere Funktionen, Leitungsaufgaben und Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule

§ 12 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule regelt die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung der in der Anlage 1 zu § 12 Abs.1 Nds. ArbZVO-Schule (Anlage 2) genannten Funktionen.

Nach § 12 Abs. 2 Nds. ArbZVO-Schule erhalten Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung schulfachlicher Koordinierungstätigkeiten.

§ 12 Abs. 3 Nds. ArbZVO-Schule regelt die unterrichtliche Entlastung von Lehrkräften, die für einen längeren Zeitraum vertretungsweise die Funktion der Schulleitung wahrnehmen. Ihre Arbeitszeit richtet sich ab der fünften Woche der ununterbrochenen Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach dem zweiten Abschnitt der Nds. ArbZVO-Schule und entspricht damit der Arbeitszeit von Schulleitungen.

Nach § 12 Abs. 4 Nds. ArbZVO-Schule erhalten Lehrkräfte, denen Leitungsaufgaben der Schulen übertragen werden, Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang.

Schulen erhalten nach § 12 Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage 3 der Nds. ArbZVO-Schule im Hinblick auf die Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen und die Verlagerung dienstrechtlicher Befugnisse Anrechnungsstunden zugewiesen. Diese können Lehrkräften, insbesondere solchen in einem Beförderungsamte oder die mit einer herausgehobenen Funktion betraut sind, nach Maßgabe der tatsächlichen Belastungen gewährt werden.

Seit dem 01.08.2017 werden den Schulen, im Vorgriff auf eine aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes notwendige Ergänzung des § 12 Nds. ArbZVO-Schule, Anrechnungsstunden zur Entlastung der teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, die ihre Funktionsaufgaben in einem ihr Deputat überschreitenden Umfang wahrnehmen ohne hierfür anderweitig entlastet zu werden, zugewiesen.

2. § 14 Nds. ArbZVO-Schule: Anrechnungsstunden für besondere Belastungen

Den Schulen steht nach § 14 Nds. ArbZVO-Schule ein Anrechnungsstundenkontingent zur Verteilung an die Lehrkräfte, die besonderen Belastungen ausgesetzt sind, zur Verfügung. Besondere Belastungen i. S. d. § 14 Nds. ArbZVO-Schule sind Aufgaben, die nicht zu den herkömmlichen, mit der Unterrichtserteilung verbundenen Tätigkeiten zu rechnen sind. Dies können z. B. verwaltungsmäßige Aufgabenwahrnehmungen im weiteren Sinne sein, die zur Organisation und Durchführung des Unterrichts notwendig sind, aber auch solche Tätigkeiten, die mittelbar mit dem konkreten einzelfallbezogenen Unterrichtseinsatz einer Lehrkraft im Zusammenhang stehen oder innovativen Charakter haben.

3. § 15 Nds. ArbZVO-Schule: Anrechnungsstunden für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben

§ 15 Nds. ArbZVO-Schule bildet die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben, die im weiteren Sinne einen Unterrichtsbezug haben bzw. der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften dienen. Dies sind z. B. Aufgaben in der Lehrerausbildung, Aufgaben in der Lehrerfortbildung sowie Beratungsfunktionen und die medienpädagogische Beratung in den kommunalen Medienzentren.

4. § 16 Nds. ArbZVO-Schule: Anrechnungsstunden für Sonderaufgaben

Nach § 16 Nds. ArbZVO-Schule können Lehrkräften seitens des Kultusministeriums Anrechnungsstunden für Sonderaufgaben gewährt werden. Der Begriff der Sonderaufgaben ist nicht abschließend definiert. In der Regel handelt es sich dabei um innovative und schulpolitisch gewichtige Maßnahmen. Unter den Begriff der Sonderaufgaben fallen - neben den in der Vorschrift nicht abschließend aufgezählten Schulversuchen, Modellversuchen oder Projekten, der Erarbeitung von Lehrplänen und der Mitarbeit bei zentralen Abschlussprüfungen - auch außerunterrichtliche Aufgaben, die im Zuge der Weiterentwicklung des Schulwesens wahrgenommen werden.

II. Schulleitungen:

Für Schulleiterinnen und Schulleiter ist zu beachten, dass für sie im Gegensatz zu den Lehrkräften keine Regelstundenzahl festgelegt, sondern eine Leitungszeit definiert ist. Die Leitungszeit ergibt sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 60 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) abzüglich der in den Tabellen der Anlage 2 zu den §§ 12 Abs. 3 und 23 Abs. 1 Nds. ArbZVO-Schule festgelegten zu erteilenden Unterrichtsstundenzahl (einschließlich der entsprechenden Zeit für die Vor- und Nachbereitung):

1. § 23 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule

Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen vermindert sich nach § 23 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule in entsprechendem Umfang, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter Lehrkräften keine Anrechnungsstunden nach § 12 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule für Aufgaben im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule gewährt, sondern diese Aufgaben selbst wahrnimmt.

2. § 28 Nds. ArbZVO-Schule

Nach § 28 Nds. ArbZVO-Schule kann die Unterrichtsverpflichtung von Schulleiterinnen und Schulleitern, denen die Wahrnehmung zusätzlicher (pädagogischer), aber nicht unmittelbar schulleitungsbezogener Aufgaben übertragen wird, herabgesetzt werden. Sofern hierdurch die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschritten wird, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dennoch eine Unterrichtsverpflichtung von zwei Unterrichtsstunden.

III. Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung nach speziellen Rechtsvorschriften

Darüber hinaus sind Lehrkräften wie auch Schulleitungen Freistellungen bzw. Entlastungen von der Unterrichtsverpflichtung für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben in entsprechendem Umfang nach speziellen Rechtsvorschriften zu gewähren. Dies sind:

- die Tätigkeit als Mitglied einer Schulpersonalvertretung (§ 99 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes),
- die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte (§§ 22, 24 des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes),
- die Tätigkeit als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bzw. als Bezirks- oder Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Beschäftigte im Schuldienst (§§ 96, 97 des Sozialgesetzbuchs IX),
- die Nebentätigkeit auf Verlangen des Dienstherrn (§ 71 NBG).

2. Warum gewährt das Land für diese Aufgaben Entlastungsstunden (bitte einzeln auflüsseln)?

Lehrkräfte und Schulleitungen erhalten für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben Anrechnungsstunden bzw. eine Verminderung ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung, um die Einhaltung des von § 60 Abs. 1 NBG vorgegebenen arbeitszeitrechtlichen Rahmens von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu gewährleisten. Durch die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften und Schulleitungen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben wird ein Teil der unterrichtlichen Arbeitszeit in den außerunterrichtlichen Arbeitszeitanteil verlagert und steht so für die zusätzliche außerunterrichtliche Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

3. Gehören in diese Kategorie auch die Stunden der Lehrkräfte, die sich am Regionalen Umweltbildungszentrum der ÖSSM in Winzlar engagieren?

Die Lehrkräfte, die sich am Regionalen Umweltbildungszentrum der ÖSSM in Winzlar engagieren, gehören ebenfalls in diese Kategorie und erhalten Anrechnungsstunden.

4. Welche außerschulischen Lernorte existieren in den Landkreisen Diepholz, Nienburg und Schaumburg (bitte auflisten)?

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE):

Außerschulischer Lernort	Anschrift	Landkreis	Anrechnungsstunden
Welthaus Barnstorf	49406 Barnstorf, Bahnhofstr. 16	LK Diepholz	5,0
RUZ Steinhuder Meer	31547 Rehburg-Loccum, Hagenburgerstr. 16	LK Nienburg-Weser	20,0
Catucho Kaffeemanufaktur	27333 Bücken, An den Eichen 9	LK Nienburg-Weser	5,0
RUZ im Naturpark Dümmer	49459 Diepholz, Götters Hof 1	LK Diepholz	10,0
RUZ Syke	28857 Syke, Herrlichkeit 65	LK Diepholz	10,0

5. Wie viele Entlastungsstunden werden für diese außerschulischen Lernorte gewährt (bitte einzeln auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Gehören in diese Kategorie auch die eingesetzten Lehrkräfte an den Studienseminaren? Wenn ja, wäre die Ausbildung der Lehrkräfte auch ohne diese eingesetzten Lehrkräfte aufrechtzuerhalten?

Zu dieser Kategorie gehören nicht die Lehrkräfte, die den Studienseminaren zur Dienstverrichtung zugewiesen sind. Gemäß § 15 Nds. ArbZVO-Schule werden Lehrkräfte, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung oder mit Beratungsfunktionen betraut sind, Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt. Somit erhalten diese Lehrkräfte keine Entlastungsstunden für außerschulische Dienstorte.

7. Wie viele und wofür erhalten die Schulen im Wahlkreis 39 (Nienburg-Schaumburg) Entlastungsstunden (bitte pro Schule aufschlüsseln)?

Die Abbuchungen, die im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Wahlkreis 39 getätigt worden sind, sind nachstehend je Schule dargestellt:

GS Ströhen, Wagenfeld, SNR 05794		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersemäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	1,5
770	Sportförderunterricht	1,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	14,0

GS Auburg, Wagenfeld, SNR 05836		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersemäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	0,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	10,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, § 11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	11,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	7,0

GS Schönebusch, Estorf, SNR 08941		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersemäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	1,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	10,0

GS Husum, SNR 08965		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	1,5
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
770	Sportförderunterricht	3,0
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	28,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	7,0

GS Leese, SNR 08989		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	1,0
411	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS	6,0
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	28,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	8,0
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	10,0

GS Deblinghausen, Steyerberg, SNR 09131		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	8,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	1,0

GS Nendorf, Stolzenau, SNR 09143		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	20,0

GS Stolzenau, SNR 09155		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	16,5
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	4,0
497	Beratungslehrer(in)	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	2,0
770	Sportförderunterricht	2,0
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	28,0
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	28,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, § 11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	4,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	25,0
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	24,0

GS Uchte, SNR 09167		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	3,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	15,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
438	Multiplikator(in) bzw. Ausbilder(in) inklusive Schule	6,0
497	Beratungslehrer(in)	5,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	19,9
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	16,0

GS Warmsen, SNR 09180		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	2,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
770	Sportförderunterricht	1,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	11,0

GS Münchehagen, Rehburg-Loccum, SNR 09234		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	0,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	12,0
200	Besondere Belastungen	2,0
411	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS	12,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	28,0
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	28,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	16,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	12,0

GS Wilhelm-Bock, Hagenburg, SNR 09313		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	12,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5

GS Wilhelm-Bock, Hagenburg, SNR 09313		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
770	Sportförderunterricht	1,0
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	28,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	2,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	19,0

GS Lauenhagen, SNR 09362		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altertermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	0,5
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	2,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	9,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	15,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	11,0

GS Magister Nothold, Lindhorst, SNR 09386		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altertermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	16,5
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	4,0
497	Beratungslehrer(in)	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
770	Sportförderunterricht	3,0
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	56,0
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	56,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	14,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	65,0

GS Niedernwöhren, SNR 09416		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altertermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	12,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	56,0

GS Niedernwöhren, SNR 09416		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
880	Krankheit über sechs Monate	28,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	34,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	31,0

GS Gerda Philippsohn, Sachsenhagen, SNR 09635		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	12,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0
563	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben!	1,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	13,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	22,0

GS St. Laurentius, Liebenau, SNR 24570		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	17,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	4,0
411	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS	15,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	79,3
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	21,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	21,0
936	Ermäßigung zwecks Teilnahme an der Qualifizierung „sonderpädagogische Förderung“	5,0

GS Kirchdorf, SNR 30570		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	3,5
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	3,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	12,5
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	4,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
770	Sportförderunterricht	6,0

GS Kirchdorf, SNR 30570		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	12,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	10,0
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	16,0

GS Rehburg, Rehburg-Loccum, SNR 32207		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altertermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	0,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage. 2)	14,5
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	4,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	11,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	57,0

OBS Wagenfeld, SNR 40307		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altertermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	5,5
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	3,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	16,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
140	Didaktische(r) Leiter(in) (nur an OBS und Gesamtschulen)	4,0
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	6,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	3,0
466	Beraterinnen und Berater für IuK und Medienpädagogik	8,0
468	Fortbildung zu IuK und Medienpädagogik - Bezeichnung angeben!	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	2,0
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	0,5
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	56,3
810	Beurlaubung aus familiären Gründen bzw. Sonderurlaub (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG bzw. § 28 TV-L), nicht Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit	25,5
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	25,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	3,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	6,5

OBS Varrel, SNR 40319		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage. 2)	14,5
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	4,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	7,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	0,5
852	Freijahr gemäß § 8 a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 1 Jahr	25,5
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	51,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	3,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	31,5

OBS Mittelweser, Landesbergen, SNR 40812		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	9,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0

GHS Landesbergen, SNR 40836		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	0,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	18,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	6,0
438	Multiplikator(in) bzw. Ausbilder(in) inklusive Schule	6,0
711	Schulbezirkspersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	24,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	24,5
931	Freistellung nach § 18 Nds. ArbZVO-Schule für Qualifizierungen (z. B. Seminarstd. v. Quereinst.)	5,0

GS Diepenau, SNR 40861		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	12,5
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0
712	Schulhauptpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	0,5
770	Sportförderunterricht	2,0
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	28,0

GS Diepenau, SNR 40861		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	23,0

HS Liebenau, SNR 40903		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersemäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	2,0
030	Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit (§ 11 Nds. ArbZVO-Schule)	7,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	12,0
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	6,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	6,0
497	Beratungslehrer(in)	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	27,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	3,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	9,5
931	Freistellung nach § 18 Nds. ArbZVO-Schule für Qualifizierungen (z. B. Seminarstunden von Quereinstit.)	15,0

GS Steyerberg, SNR 40927		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersemäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	2,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	11,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
810	Beurlaubung aus familiären Gründen bzw. Sonderurlaub (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG bzw. § 28 TV-L), nicht Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit	56,0
880	Krankheit über 6 Monate	28,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	14,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	14,0

OBS Loccum, Rehburg-Loccum, SNR 40952		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersemäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	1,0
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	4,0
040	Dauerhafte begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, § 43 NBG)	5,5
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage. 2)	17,5
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
140	Didaktische(r) Leiter(in) (nur an OBS und Gesamtschulen)	4,0
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	6,0

OBS Loccum, Rehburg-Loccum, SNR 40952		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	3,0
200	Besondere Belastungen	10,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	2,0
776	Krankenhausunterricht	10,0
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	76,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	8,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	46,5
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	15,5
971	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem neuen Teilzeitmodell (wirksam ab 01.08.2012)	14,5

OBS Lindhorst, SNR 41178		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	2,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	17,5
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
140	Didaktische(r) Leiter(in) (nur an OBS und Gesamtschulen)	4,0
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	6,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	3,0
200	Besondere Belastungen	8,0
411	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS	12,0
497	Beratungslehrer(in)	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	3,0
721	Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB für den Schulbereich (§ 24 NGG)	0,5
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	10,0
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	25,5
891	Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	25,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	1,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	31,0

OBS Uchte, SNR 46334		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	2,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	18,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	6,0
140	Didaktische(r) Leiter(in) (nur an OBS und Gesamtschulen)	4,0
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	6,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	3,0
200	Besondere Belastungen	7,0
645	Koordinierende Aufgaben für die Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen ABS und BBS	2,0

OBS Uchte, SNR 46334		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	0,5
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	33,0
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	25,5
880	Krankheit über 6 Monate	25,5
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	25,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	22,0
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	82,5
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	6,5

RS Schloßschule, Stolzenau, SNR 60641		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	2,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	13,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	4,0
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	3,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
497	Beratungslehrer(in)	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	2,0
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	35,8
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	4,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	25,0

GY Stolzenau, SNR 66084		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	6,5
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	1,5
060	Kürzung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Auszubildenden	3,0
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	19,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	8,0
120	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen)	20,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	4,0
200	Besondere Belastungen	32,0
402	Mitwirker(in) an Studienseminaren für Gymnasien	13,0
497	Beratungslehrer(in)	5,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	5,0
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	1,0
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	29,9
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	165,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	68,0

GY Stolzenau, SNR 66084		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	44,5
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	35,0

Fös-GB Helen-Keller, Stolzenau, SNR 91406		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	16,0
110	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	5,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	6,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	1,0
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	467,9
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	53,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	2,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	39,0
936	Ermäßigung zwecks Teilnahme an der Qualifizierung „sonderpädagogische Förderung“	5,0
995	Leitung eines Förderzentrums	3,0

Fös-LE Wilhelm Busch, Rehburg-Loccum, SNR 91443		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
100	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2)	10,0
180	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	1,0
200	Besondere Belastungen	2,0
438	Multiplikator(in) bzw. Ausbilder(in) inklusive Schule	9,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	0,5
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	53,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	23,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	35,0
995	Leitung eines Förderzentrums	3,0

BBS Nienburg		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersemäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	12,0
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	7,0
030	Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit (§ 11 Nds. ArbZVO-Schule)	12,5
060	Kürzung des eigenverantwortlichen Unterrichts der auszubildenden Lehrkräfte	10,5
100	Anrechnungsstunden, die Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gewährt werden (§12 Abs. 4 Nds. ArbZVO-Schule)	2,0
110	Ständige/-r Vertreter/-in der Schulleiterin/des Schulleiters	10,0
120	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	47,0
200	Besondere Belastungen	120,1
400	Fachleiter/-in an Studienseminaren für Berufsbildende Schulen	8,0

BBS Nienburg		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
417	Mentor/-in für Qualifizierende „Erstausbildung zur Fachpraxislehrkraft“ Mentor/-in für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 Rd. Erl. V. 28.08.2012 „Qualifizierungserlass“ - 14-03111/24 (8) i. V. m. § 9 u. § 13 Abs. 1 NLVO Bildung „Erstausbildung zur Fachpraxislehrkraft“	2,0
431	Unterstützung der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung	2,0
490	Fachberater/-in in der Schulaufsicht der BBS	7,0
497	Beratungslehrer/-in	6,0
545	Einzelthemen	8,0
561	„Regionen des Lernens“	3,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	6,4
711	Schulbezirkspersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	20,5
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	6,0
745	Kooperation HS/RS/OBS und FöS mit berufsbildenden Schulen Variante 1-4	89,0
746	Zusammenarbeit HS/RS/OBS und FöS mit berufsbildenden Schulen	70,0
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	119,6
860	Elternzeit (§ 15 ff BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	48,0
880	Altersteilzeit nach dem Blockmodell (Freistellungsphase)	32,0
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, § 11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1, TzBfG)	60,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	161,0
935	Qualifizierungsmaßnahmen für Dipl. (FH) und Bachelors zu Theorielehr- kräften	12,5
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	23,0
971	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem neuen Teil- zeitmodell (wirksam nach dem 31.07.2012)	15,0
990	Sonstige Stundenverringerung	5,0

BBS Stadthagen		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Al- tersteilzeit)	10,5
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	2,0
060	Kürzung des eigenverantwortlichen Unterrichts der auszubildenden Lehrkräfte	20,0
100	Anrechnungsstunden, die Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Lei- tungsaufgaben gewährt werden (§12 Abs. 4 Nds. ArbZVO-Schule)	3,0
110	Ständige/-r Vertreter/-in der Schulleiterin des Schulleiters	9,0
120	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	35,0
180	Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule i. V. m. Anlage 3)	5,0
200	Besondere Belastungen	66,8
400	Fachleiter/-in an Studienseminaren für Berufsbildende Schulen	19,5
415	Mitwirkung bei der Lehramtsausbildung für berufsbildende Schulen	18,0
416	Mentor/-in für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 Rd. Erl. V. 28.08.2012 „Qualifizierungserlass“ - 14-03111/24 (8) i. V. m. § 8 u. § 13 Abs. 1 NLVO Bildung „Quereinstieg“	2,0
417	Mentor/-in für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 Rd. Erl. V. 28.08.2012 „Qualifizierungserlass“ - 14-03111/24 (8) i. V. m. § 9 u. § 13 Abs. 1 NLVO Bildung „Erstausbildung zur Fachpraxislehrkraft“	2,0
451	Beraterinnen und Berater der NLSchB für interkulturelle Bildung	1,0
497	Beratungslehrer/-in	9,0
545	Einzelthemen	36,0

BBS Stadthagen		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
561	„Regionen des Lernens“	15,0
645	Koordinierende Aufgaben für die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen HS/RS/OBS und FöS und BBS	6,0
651	Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ausbildung und Websitebetreuung	1,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	5,0
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	2,0
746	Zusammenarbeit HS/RS/OBS und FöS mit berufsbildenden Schulen	112,0
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	151,6
841	Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungshilfe (§ 7 Sonderurlaubsverordnung)	49,0
890	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	24,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, § 11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1, TzBfG)	72,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	66,0
960	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	38,0
990	Sonstige Stundenverringerung	2,0

BBS Rinteln		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
010	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	12,0
020	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	4,0
030	Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit (§ 11 Nds. ArbZVO-Schule)	4,5
040	Dauerhaft begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG, § 43 NBG)	7,0
100	Anrechnungstunden, die Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gewährt werden (§12 Abs. 4 Nds. ArbZVO-Schule)	1,0
110	Ständige/-r Vertreter/-in der Schulleiterin/des Schulleiters	9,0
112	Leitung einer Zweigstelle	2,0
120	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	28,0
180	Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 Nds. ArbZVO-Schule i. V. m. Anlage 3)	5,0
200	Besondere Belastungen	70,7
416	Mentor/-in für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 Rd. Erl. V. 28.08.2012 „Qualifizierungserlass“ - 14-03111/24 (8) i. V. m. § 8 u. § 13 Abs. 1 NLVO Bildung „Quereinstieg“	2,0
497	Beratungslehrer/-in	6,0
545	Einzelthemen	31,0
710	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	4,0
711	Schulbezirkspersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	13,5
720	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	1,0
746	Zusammenarbeit HS/RS/OBS und FöS mit berufsbildenden Schulen	39,5
750	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	109,6
800	Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Sonderurlaub (§64 Abs. 1NBG bzw. § 28 TV-L)	24,5
860	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	23,5
880	Krankheit über 6 Monate	24,5
900	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, § 11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1, TzBfG)	21,5
910	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	63,0

BBS Rinteln		
Schlüssel	Klartext	Abbuchung in Std.
931	Qualifizierung nach § 13 Abs. 1 NLVO Bildung (z. B. päd. didakt. Qualifizierung gem. §§ 8-10 NLVO-Bildung)	5,5
935	Sondermaßnahmen zur Qualifizierung von Dipl. FH und Bachelors zu Theorielehrkräften	12,5
950	Stillzeit (§ 7 MuSchG, § 81 NBG)	3,0
971	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem neuen Teilzeitmodell (wirksam nach 31.07.2012)	5,5
990	Sonstige Stundenverringerung	4,0

8. Haben Schulleitungen daneben die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit weitere Entlastungsstunden zu vergeben)?

Schulleitungen sind zuständig für die Verteilung der Anrechnungsstunden, die schulbezogen und nicht personenbezogen gewährt werden. Sie können Lehrkräften aber nur dann Anrechnungsstunden aus den der Schule zugewiesenen Kontingenten gewähren, wenn dies für die von der jeweiligen Lehrkraft wahrgenommene außerunterrichtliche Tätigkeit verordnungsrechtlich vorgesehen ist.

Zudem können Schulleitungen nach § 23 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Nds. ArbZVO-Schule Leitungsaufgaben auf Lehrkräfte der Schule übertragen. Diese erhalten für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Schulleitung nach Maßgabe der tatsächlichen Belastungen Anrechnungsstunden (§ 12 Abs. 4 Nds. ArbZVO-Schule). Damit kann an Schulen, an denen sich aufgrund des Umfangs der Lehrkräftesollstunden ein Entlastungsvolumen der Schulleitungen ergibt, das zu einer Unterschreitung der Mindestunterrichtsverpflichtung führt, eine die Größe der Schule berücksichtigende Entlastung für Leitungsaufgaben sichergestellt werden, ohne dass die Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter tangiert wird. Sofern Leitungsaufgaben unter der Gewährung von Anrechnungsstunden auf Lehrkräfte übertragen werden, ohne dass ein Entlastungsvolumen der Schulleitungen die Mindestunterrichtsverpflichtung unterschreitet, erhöht sich die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter entsprechend.

9. Wenn ja, in welchem Umfang, und wofür wird davon im Wahlkreis 39 Gebrauch gemacht (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Hat die Landesregierung vor, Entlastungsstunden grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen?

Vonseiten der Landesregierung gibt es gegenwärtig keine Bestrebungen, die Entlastungsstunden (Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen.

11. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass ein ersatzloses Streichen von Entlastungsstunden zu einer faktischen Erhöhung der Arbeitszeit führt, da die Arbeit im Rahmen der Entlastungsstunden trotzdem erbracht werden muss?

Da es sich bei der Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrkräfte und der Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der Schulleitungen für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben um eine Verlagerung der Arbeitszeit aus dem unterrichtlichen in den außerunterrichtlichen Teil handelt, würde eine ersatzlose Streichung der Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Wahrnehmung der außerunterrichtlichen Aufgaben für die sie gewährt werden, zwangsläufig zu einer Erhöhung der Arbeitszeit führen.

Anlage 1: Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in Niedersachsen und berufsbildende Schulen (Stand: 09.08.2017)

Schlüssel-Nr.	Bezeichnung
Ermäßigungen	
010 (0)	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)
020 (0)	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)
030 (0)	Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit (§ 11 Nds. ArbZVO-Schule)
040 (0)	Dauerhafte begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, § 43 NBG)
050	Abbuchung der zu erteilenden Std. bei verspätet neu eingestellten Lehrkräften
060 (0)	Kürzung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Auszubildenden
Anrechnungen gemäß Nds. ArbZVO-Schule	
Leitung einer Schule, eines Schulzweigs oder -bereiches	
100 (0)	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 2)
101	Leitung eines Schulzweiges an einer KGS (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1)
102	Leitung des Primarbereiches an einer Gesamtschule (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1)
103	Leitung des Sekundarbereiches I oder II an einer Gesamtschule (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1)
Vertretungs- und Koordinierungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1	
110 (0)	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters
111	Ständige(r) Vertreter(in) der Primarbereichsleitung an einer Gesamtschule
120 (0)	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen)
130	Weitere(r) Vertreter(in) (nur an GS, HS, RS, OBS und FÖS)
140	Didaktische(r) Leiter(in) (nur an OBS und Gesamtschulen)
150	Stufenleiter(in) (nur an Gesamtschulen)
160	Jahrgangleiter(in) (nur an Gesamtschulen)
171	Fachbereichsleiter(in) (nur an Gesamtschulen)
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS
173	Abteilungsleiter(in) in den Landesbildungszentren für Hören u. Sehen
180 (0)	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)
Besondere Belastungen gemäß § 14 i. V. m. Anlg. 4	
200 (0)	Besondere Belastungen
Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben gem. § 15	
Lehrerausbildung 2. Phase	
401	Fachleiter(in) an Studienseminaren für Gymnasien
402	Mitwirkende(r) an Studienseminaren für Gymnasien
403	Mentor(in) für Quereinsteiger für die Lehrtätigkeit an einem Gymnasium oder in der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule
404 (5)	Mentor(in) für Lehrkräfte aus Spanien
411	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS
412	Mentor(in) für Quereinsteiger an GS, HS, RS, OBS, GesS, FöS
416 (5)	Mentor für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 RdErl. v. 28.08.2012 "Qualifizierungserlass" - 14-03111/24 i.V.m. § 8 u. § 13 Abs.1 NLVO-Bildung "Quereinstieg"
Lehrerausbildung 1.Phase	
421	Betreuung der Schulpraktika von Lehramtsstudierenden
422	Mitwirkung bei schulpraktischen Veranstaltungen an der Hochschule
423	Weiterbildungsmaßnahmen in Kooperation von NLQ und Universitäten
424	Betreuung von Masterstudierenden GHR 300 im Praxisblock durch Mentor/innen an den Praktikumsschulen
Lehrerfortbildung	
431 (5)	Unterstützung der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung
432 (5)	Koordinator(in) in Netzwerken
433 (5)	Fortbildungszentren an Universitäten
434 (5)	Multiplikator(in) "Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation"
435 (5)	Einzelthemen - Bezeichnung bitte angeben!

	Multiplikator Mathematik an GS
436 (5)	Qualifizierung durch Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für FöS "sonderpädagogische Förderung"
438 (5)	Multiplikator(in) bzw. Ausbilder(in) inklusive Schule Unterstützung der Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung
440 (5)	Qualitätsentwicklung durch EFQM-Prozessbegleiter
441 (5)	Arbeitsstelle Schulreform - Beratung, Koordinierung, Fortbildung
442 (5)	Trainer(in) für Unterrichtsqualität
443 (5)	Schulentwicklungsberatung
444 (5)	Trainer(in) für Funktionsträger in Schulen (SL, StSL,...)
445 (5)	Referent(in) für EFQM-Fortbildung
	Schulformübergreifende Unterstützung
451 (5)	Beraterinnen und Berater der NLSchB für interkulturelle Bildung
452 (5)	Beraterinnen und Berater der NLSchB für Schülervertretung
453 (5)	Die Region und ihre Sprachen im Unterricht
454 (5)	Bereichslehrkräfte für Kinder beruflich Reisender
455	Leseförderung
456	Musikalische Bildung
457	Kulturelle Bildung
458 (5)	Europäische und internationale Zusammenarbeit
	Bildung für nachhaltige Entwicklung
461 (5)	Beratung und Unterstützung
462 (5)	Außerschulische Lernorte BNE
463 (5)	Projekte und sonst. Maßnahmen
	BNE - Konzepte an Schullandheimen
	Nachhaltige Schülerfirmen
	Medienbildung
466 (5)	Beraterinnen und Berater für IuK und Medienpädagogik
467 (5)	Didaktische Dienste
468 (5)	Fortbildung zu IUK und Medienpädagogik - Bezeichnung angeben!
	Prävention
471 (5)	Prozessmoderation für Lions-Quest
472 (5)	Beratung für Gesundheitsmanagement/Gesundheitsförderung
473 (5)	Mitwirkung in der Qualifizierung für PaC (Prävention als Chance)
474 (5)	Trainer(in) zur Ausbildung von Mobbing-Interventions-Teams
475 (5)	Förderung der Mobilität
	Förderung des Sports
481	Partner- und Eliteschulen des Sports
482	Schulformübergreifende Fachberatung Sport
483 (5)	Schulsportbeauftragte(r)
485 (5)	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben
	Begabungsförderung
486	Kooperationsverbände "Hochbegabung fördern"
487	Schülerwettbewerbe
	Fachberatung
491	Fachberatung an GS, HS, RS, OBS, FÖS
492	Fachberatung an GY
493	Fachmod. an IGS, KGS
494 (5)	Beratung für die Zusammenarbeit Kindergarten-Grundschule (Brückenjahr; Kita und Grundschule unter einem Dach)
495	Beratung jahrgangsgemischter Unterricht (Eingangsstufe)
496	Fachberatung Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen
497 (0)	Beratungslehrer(in)
498	Fachberatung sonderpädagogische Förderung
499	Beratungsfunktion im Sonderpädagogischen Mobilen Dienst
Schulversuche, Modellversuche, Projekte, Richtlinienkommissionen gemäß § 16	
	Kommissionsarbeit für zentrale Prüfungen/Vergleichsarbeiten
511 (5)	Zentralabitur

512	zentrale Abschlussprüfungen Sek I HS, RS, OBS, KGS, FöS
513	zentrale Abschlussprüfungen Sek I FWS, IGS
514	IQB (Aufgabenentwickler)
515	Zentrale Abschlussprüfungen an Auslandsschulen
530	Kommissionen für Erstellung und Implementierung von Kerncurricula für allg. bild. Schulen
531 (5)	Kommissionen für Erstellung von Rahmenrichtlinien, Richtlinien, Materialien für berufsbild. Schulen
532 (5)	Kommissionen für Erstellung von Bildungsstandards, EPA für die Abiturprüfung
533 (5)	Kommissionen für Erstellung von Rahmenlehrplänen auf Bundesebene
534 (5)	Kommissionen für Erstellung von gemeinsamen Abiturprüfungselementen auf Bundesebene
	Schulversuche
541	Evaluation des Schulversuchs "Islamischer Religionsunterricht"
542	International ausgerichtete Bildungsabschlüsse
543 (5)	Förderung der MINT-Fächer
545 (5)	Einzelthemen - Bezeichnung angeben!
	Schulversuche an berufsbildenden Schulen
	Modellversuche
552 (5)	Einzelthemen - Bezeichnung angeben!
	Netzwerk zur Qualifizierung von Lkr. des Faches RI
	Projekte
561 (5)	"Regionen des Lernens"
562 (5)	Internationale Zusammenarbeit - Bezeichnung angeben!
	unesco-projekt-schulen
563 (5)	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben!
	Projekt "Die musikalische Grundschule" / SCHULE:KULTUR!
	"IdeenExpo"
	Umsetzung der Ergebnisse des Bündnisses Duale Berufsausbildung
	Erarbeitung eines Musterkonzepts zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen
	Cisco-Networking-Kooperation
	LifeScience-LAB (ehem. HannoverGEN)
	Koordinierung des schuleigenen Schullandheims
	Schule für Distanzlernen Niedersachsen
	Leitung des Theaterpädagogischen Zentrums IGS Mühlenberg
	Projekt "Jobwärts" an der KGS Scheverdingen
	Blended Learning
	Pilotprojekt "Musik, Sprache, Teilhabe" für Spracherwerb Flüchtlinge
	Projekt "Digital Deutsch Lernen"
564 (5)	Bildungsregion - Manager(in) bzw. Koordinator(in) od. Leiter(in)
565	Kompetenzfeststellungsverfahren im 7. oder 8. Sg.
570 (5)	Unterstützung von innovativen Vorhaben an berufsb. Schulen durch das MK
580 (5)	Schülerlabore, -forschungszentren, -akademien an Universitäten
585 (5)	regionale Schülerlabore an Schulen
	Techniklabor mit SchulBerufsinformationszentrum OBS Papenteich
	Igel-LAB IGS Vahrenheide
	MINTelligenz Stade
	Sonstige
610 (5)	Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Errichtung einer neuen Schule - Schulform angeben
620 (5)	Abnahme von Nichtschülerprüfungen
630 (5)	START-Stipendienprogramm für engagierte SuS mit Migrationshintergrund
645 (0)	Koordinierende Aufgaben für die Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen ABS und BBS
	Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement
651 (5)	Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Ausbildung und Websitebetreuung
654 (5)	Suchtberatung für Landesbedienstete
660 (5)	Förderung Landschaftsverbände
670 (5)	Gedenkstättenarbeit (Nebentätigkeit unter Entlastung im Hauptamt)
680 (5)	Landtagsfernsehen

685 (5)	Redaktionelle Mitarbeit am Niedersächsischen Bildungsserver
690	Heimdienst an Internatsgymnasien
Entlastungen und Freistellungen der Interessenvertretungen	
710 (0)	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)
711 (5)	Schulbezirkspersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)
712 (5)	Schulhauptpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)
720 (0)	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)
721 (5)	Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB für den Schulbereich (§ 24 NGG)
730 (0)	Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 96 SGB IX)
731 (5)	Bezirksschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)
732 (5)	Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)
Rechnerische Abzüge	
740 (5)	Früherziehung (nur im LBZ für Hörgeschädigte und im LBZ für Blinde)
745 (5)	Kooperation HS/RS/OBS/FÖS mit berufsbildenden Schulen Variante 1-4
746 (5)	Zusammenarbeit HS/RS/OBS/FÖS mit berufsbildenden Schulen
750 (0)	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)
751 (0)	Stunden von Lehrkräften und übrigen Mitarbeiter(innen) gem. § 53 NSchG für die außerhalb schulrechtlicher Vorschriften angebotene Weiterbildungsmaßnahmen, Kurse, Waren und Dienstleistungen
760	Stunden von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften
770	Sportförderunterricht
775	Hausunterricht
776	Krankenhausunterricht
780	Herkunftssprachlicher Unterricht der Lehrkräfte für diesen Unterricht für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Klassen 1 bis 4 an GS, IGS und FÖS. Ab Klasse 5 nur nicht schülerbezogene Integrationsmaßnahmen für Eltern dieser Schüler durch diese Lehrkräfte
792	Sonderpädagogische Mobile Dienste. Nur zulässig bei Beauftragung durch die NLSchB: Für Diagnostik, Beratung und spezielle Fördermaßnahmen; nicht zulässig, wenn gleichzeitig ein Bedarf berechnet wird.
Beurlaubungen und sonstige Abwesenheiten	
800 (9)	Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Sonderurlaub (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 NBG bzw. § 28 TV-L)
810 (9)	Beurlaubung aus familiären Gründen bzw. Sonderurlaub (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG bzw. § 28 TV-L), nicht Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit
820 (0,5,9)	Beurlaubung für den Auslandsschuldienst, an ausländische Schulen (MOE-Staaten)
821 (0,5,9)	Beurlaubung für die Tätigkeit als Ortslehrkraft
830 (9)	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortfall der Bezüge (§ 152 Abs. 2 NSchG)
831 (9)	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge (§ 155 NSchG)
832	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge (§ 152 Abs. 3 NSchG)
840 (0,5,9)	Beurlaubung in den Hochschuldienst
841 (0,5,9)	Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungshilfe (§ 7 Nds. Sonderurlaubsverordnung)
842 (9)	Beurlaubung für die Tätigkeit in der Bundeswehr
843 (9)	Mitgliedschaft einer kommunalen Vertretung bzw. eines Ausschusses sowie in der Volksvertretung eines Landes (§ 69 NBG)
850 (9)	sonstige Beurlaubung oder Abwesenheit - Begründung erforderlich!
851 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 6 Monate
852 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 1 Jahr
853 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 2 Jahre
854 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 3 Jahre

855 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 4 Jahre
856 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 5 Jahre
857 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 6 Jahre
858 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 7 Jahre
860 (9)	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)
870 (0)	(befristete) Abordnung an eine berufsbildende Schule
871 (5)	(befristete) Abordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)
872 (7)	(befristete) Abordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht MK und nachgeordnete Behörden)
873 (9)	(befristete) Abordnung an das Nds. Kultusministerium
874 (5)	(befristete) Abordnung an das NLQ
880 (0)	Krankheit über 6 Monate
890 (0)	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)
891 (0)	Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)
Ermäßigung der Arbeitszeit und sonstige Stundenverringerung	
900 (9)	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, §11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs.1 TzBfG)
910 (9)	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)
920 (0)	Stunden an einer berufsbildenden Schule bzw. Std. an einer allg. bild. Schule
921 (5)	(befristete) Teilabordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)
922 (7)	(befristete) Teilabordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht Schulbehörde)
923 (9)	(befristete) Teilabordnung an das Nds. Kultusministerium
924 (5)	(befristete) Teilabordnung an das NLQ
931 (0)	Freistellung nach § 18 Nds. ArbZVO-Schule für Qualifizierungen (z.B. Seminarstd. v. Quereinstit.)
932 (0)	Ermäßigung für spanische Lehrkräfte ("Spanischlehrkräfte - Unterrichten in Niedersachsen")
933 (0)	Ermäßigung zwecks Teilnahme am Sprintstudium, Angabe des Faches
934 (5)	Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte für Fachpraxis
935 (5)	Qualifizierungsmaßnahme für Dipl.-Ing. (FH) FR Metalltechnik, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik
936 (5)	Ermäßigung zwecks Teilnahme an der Qualifizierung "sonderpädagogische Förderung"
940 (0)	Teilzeitbeschäftigung zur Ausübung des Mandats in der Volksvertretung eines anderen Landes (§ 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG)
950 (0)	Stillzeit (§ 7 MuSchG, § 81 NBG)
960 (9)	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)
970 (7)	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem alten Teilzeitmodell (Antritt spätestens ab 01.08.2009)
971 (7)	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem neuen Teilzeitmodell (wirksam ab 01.08.2012)
980 (0)	Nebentätigkeit gegen Entlastung im Hauptamt (§ 71 NBG)
981	Lehrauftrag in der Praxisphase der Masterstudiengänge GHR 300 im Rahmen von Nebentätigkeit gegen Entlastung im Hauptamt (§ 71 NBG)
990 (0)	Sonstige Stundenverringerung
	Leitung Förderzentrum einer ehemaligen Förderschule
	Multiplikator(in) für die Einführung von Schulgirokonten
	Entlastung Oberstudienräte/-rätinnen in Teilzeit
991 (0)	Teilbeschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)
995	Leitung eines Förderzentrums

Anlage 2: Begründete Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden an nds. öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und berufsbildende Schulen (Stand: 09.08.2017)

Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Begründung
Ermäßigungen		
010 (0)	Altersermäßigung (§ 8 Nds. ArbZVO-Schule; nicht in Verbindung mit Altersteilzeit)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
020 (0)	Schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 10 Nds. ArbZVO-Schule)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
030 (0)	Vorübergehend herabgeminderte Dienstfähigkeit (§ 11 Nds. ArbZVO-Schule)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
040 (0)	Dauerhafte begrenzte Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG, § 43 NBG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
050	Abbuchung der zu erteilenden Std. bei verspätet neu eingestellten Lehrkräften	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
060 (0)	Kürzung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Auszubildenden	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
Anrechnungen gemäß Nds. ArbZVO-Schule		
	Leitung einer Schule, eines Schulzweigs oder -bereiches	Lehrkräfte und Schulleitungen erhalten für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben Anrechnungsstunden bzw. eine Verminderung ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung, um die Einhaltung des von § 60 Abs. 1 NBG vorgegebenen arbeitszeitrechtlichen Rahmens von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu gewährleisten. Durch die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften und Schulleitungen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben, wird ein Teil der unterrichtlichen Arbeitszeit in den außerunterrichtlichen Arbeitszeitanteil verlagert und steht so für die zusätzliche außerunterrichtliche Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.
100 (0)	Leitung einer Schule (§ 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 2)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
101	Leitung eines Schulzweiges an einer KGS (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
102	Leitung des Primarbereiches an einer Gesamtschule (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
103	Leitung des Sekundarbereiches I oder II an einer Gesamtschule (§ 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Vertretungs- und Koordinierungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 i. V. m. Anlg. 1	Lehrkräfte und Schulleitungen erhalten für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben Anrechnungsstunden bzw. eine Verminderung ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung, um die Einhaltung des von § 60 Abs. 1 NBG vorgegebenen arbeitszeitrechtlichen Rahmens von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu gewährleisten. Durch die Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften und Schulleitungen für die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben, wird ein Teil der unterrichtlichen Arbeitszeit in den außerunterrichtlichen Arbeitszeitanteil verlagert und steht so für die zusätzliche außerunterrichtliche Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.
110 (0)	Ständige(r) Vertreter(in) der Schulleiterin oder des Schulleiters	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
111	Ständige(r) Vertreter(in) der Primarbereichsleitung an einer Gesamtschule	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
120 (0)	Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildende Schulen)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
130	Weitere(r) Vertreter(in) (nur an GS, HS, RS, OBS und FÖS)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
140	Didaktische(r) Leiter(in) (nur an OBS und Gesamtschulen)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
150	Stufenleiter(in) (nur an Gesamtschulen)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
160	Jahrgangleiter(in) (nur an Gesamtschulen)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
171	Fachbereichsleiter(in) (nur an Gesamtschulen)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
172	Fachbereichskonferenzleiter(in) an HS, RS und OBS	Zu den Aufgaben eines Fachkonferenzleiters bzw. einer Fachkonferenzleiterin gehören u.a. die Durchführung von Konferenzen, die Aktualisierung der Schulbuchlisten, die Verwaltung des fachbezogenen Etats, die Kooperation mit anderen Schulen sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen bezogen auf den Fachbereich, die Koordinierung von fachbezogenen Arbeitsplänen und Klassenarbeiten.
173	Abteilungsleiter(in) in den Landesbildungszentren für Hören u. Sehen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
180 (0)	Entlastung für die Eigenverantwortung der Schule (§ 12 Abs. 5 i. V. m. Anlage 3)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Besondere Belastungen gemäß § 14 i. V. m. Anlg. 4	

200 (0)	Besondere Belastungen	Im Rahmen von § 14 Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule) - Anrechnungen für besondere Belastungen.
Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben gem. § 15		Die Anrechnungsstunden, die im Rahmen der Lehreraus- und Fortbildung gewährt werden, sind verordnungsrechtlich in § 15 ArbZVO-Schule verankert: Lehrkräften, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung, Lehrerfortbildung oder mit Beratungsfunktionen betraut sind, werden Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt.
Lehrerausbildung 2. Phase		
401	Fachleiter(in) an Studienseminaren für Gymnasien	Fachleiter (in) für Studienseminare an Gymnasien - Arbeitszeit der Lehrkräfte mit Aufgaben im Rahmen der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an berufs-bildenden Schulen - Erl. vom 30.6.1992 - 104 - 03 070/1 (83) (SVBl. S.203 - GültL 20/92) - VORIS 20411 01 28 07 012 -, geändert durch Erl. v. 30.10. 1996 - (SVBl. 11/1996 S.441)
402	Mitwirker(in) an Studienseminaren für Gymnasien	Mitwirker (in) für Studienseminare an Gymnasien - Arbeitszeit der Lehrkräfte mit Aufgaben im Rahmen der Ausbildung für die Lehrämter an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen - Erl. vom 30.6.1992 - 104 - 03 070/1 (83) (SVBl. S.203 - GültL 20/92) - VORIS 20411 01 28 07 012 -, geändert durch Erl. v. 30.10. 1996 - (SVBl. 11/1996 S.441)
403	Mentor(in) für Quereinsteiger für die Lehrtätigkeit an einem Gymnasium oder in der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
404 (5)	Mentor(in) für Lehrkräfte aus Spanien	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
410 (5)	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
411	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS	Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für die Lehrämter GH, GHR, RS, FöS - Arbeitszeit der Lehrkräfte mit Aufgaben im Rahmen der Ausbildung für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und an Sonderschulen - Erl. v. 19.6.1992 - 104 - 03 070/1 (82) (SVBl. S.205) - VORIS 20411 01 28 07 11 -, geändert durch Erl. v. 30.10.1996 (SVBl. 11/1996 S.441)
412	Mentor(in) für Quereinsteiger an GS, HS, RS, OBS, GesS, FöS	Mentor(in) für Quereinsteiger an GS, HS, RS, OBS, GesS, FöS - Die Anrechnungsstunden sind geregelt im sog. Qualifizierungserlass RdErl. d. MK v. 28.8.2012 - 14 - 03 111/24 (8)(SVBl. 10/2012 S.509) - VORIS 20411 -
416 (5)	Mentor für zu Qualifizierende "Quereinstieg"	Mentor für zu Qualifizierende gem. Nr. 2.6 RdErl. v. 28.08.2012 "Qualifizierungserlass" - 14-03111/24 i.V.m. § 8 u. § 13 Abs.1 NLVO-Bildung "Quereinstieg"
Lehrerausbildung 1.Phase		
421	Betreuung der Schulpraktika von Lehramtsstudierenden	Erl. d. MK vom 30.04.1996 - 203-84114/23 (SVBL. 8/96 S.353)
422	Mitwirkung bei schulpraktischen Veranstaltungen an der Hochschule	Erl. d. MK vom 30.04.1996 - 203-84114/23 (SVBL. 8/96 S.353)
423	Weiterbildungsmaßnahmen in Kooperation von NLQ und Universitäten	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
424	Betreuung von Masterstudierenden GHR 300 im Praxisblock durch Mentor/innen an den Praktikumsschulen	Regelungen in Schulen und Studienseminaren zur Durch-führung der Praxisphase der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen - RdErl. d. MK v. 1. 8. 2014 - 35 - 84110/23 - (SVBl. S. 450) - VORIS 20411
Lehrerfortbildung		
431 (5)	Unterstützung der Kompetenzzentren für Lehrerfortbildung	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
432 (5)	Koordinator(in) in Netzwerken	Netzwerke zur Unterrichtsentwicklung sind für die allgemein bildenden Fächer des Gymnasiums (in Zusammenarbeit mit den Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren der Gesamtschule und der Fachberatung des Beruflichen Gymnasiums) etabliert. Diese fachbezogenen Netzwerke leisten wertvolle Arbeit im Bereich neuer Fortbildungsanliegen, da sie aufgrund ihrer fachlichen, fachdidaktischen und fachmethodischen Kompetenzen auf aktuelle Anforderungen reagieren können. Insbesondere leisten die Netzwerke die Implementierung der Kerncurricula. Anrechnungsstunden werden vergeben für: landesweite inhaltliche Koordinierung der Maßnahmen, Koordinierung und Durchführung von Fortbildung und Beratung auf regionaler Ebene, ggf. auf Schulebene, Umsetzung der Bildungsstandards, der Kerncurricula im Sekundarbereich I und im Sekundarbereich II sowie der EPA, Betreuung und Ausbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf der regionalen Ebene, Koordinierung der Entwicklung von Unterrichtsbeispielen und –materialien, Mitwirkung bei der redaktionellen Gestaltung der fachbezogener Internetpräsenzen.

433 (5)	Fortbildungszentren an Universitäten	Die überregionalen Lehrerfortbildungszentren für Chemie an den Universitäten Braunschweig und Oldenburg, die mit Unterstützung der Gesellschaft deutscher Chemiker eingerichtet worden sind, arbeiten sehr erfolgreich durch die Bereitstellung von Angeboten entlang der gesamten Bildungskette vom Elementar- und Grundschulbereich bis hin zu den Sekundarbereichen I und II in enger Verzahnung mit der Hochschuldidaktik und werden daher mit Anrechnungsstunden unterstützt. Gleiches gilt für die Lehrerfortbildungszentren Informatik an den Universitäten Göttingen und Oldenburg. Hier gehen wichtige Impulse und Unterstützungsmaßnahmen – auch in Verbindung mit der Gesellschaft für Informatik - für die Weiterentwicklung des auch im Rahmen der Digitalisierung im Fokus stehenden Faches Informatik an allen Schulformen aus.
434 (5)	Multiplikator(in) "Individuelle Lernentwicklung und ihre Dokumentation"	Unterstützung und Beratung der Schulen bei Erstellung und Weiterentwicklung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie bei der Erarbeitung von Förderplänen und Förderkonzepten. Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung in den Grundsatzverträgen aller Schulformen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I.
435 (5)	Einzelthemen	
	Multiplikator Mathematik an GS	Zur nachhaltigen Verbesserung der Unterrichtsqualität im Fach Mathematik besteht ein dringender Fortbildungsbedarf für nicht im Fach ausgebildete Lehrkräfte. Die ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren führen mindestens über 1 ½ Jahre Fortbildungen im Tandem durch.
436 (5)	Qualifizierung durch Fachseminarleiter(in) an Studienseminaren für FÖS "sonderpädagogische Förderung"	Entlastung der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter
438 (5)	Multiplikator(in) bzw. Ausbilder(in) inklusive Schule	Vor- und Nachbereitung schulinterner Lehrerfortbildungen in der Primarstufe bzw. modulare Fortbildungen in der Sekundarstufe I (MiS). Vor- und Nachbereitung der Arbeitstreffen für die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren inklusive Schule, fachliche und methodische Beratung, Aufbereitung der Inhalte des Fortbildungscurriculums inklusive Schule, Mitwirkung bei der Aktualisierung der Materialien (AiS). Umfangreiche und differenzierte Qualifizierungsmaßnahmen für die Lehrkräfte in der inklusiven Schule als Beitrag zum Aufbau der Inklusion an den niedersächsischen Schulen.
	Unterstützung der Organisations-, Unterrichts- und Personalentwicklung	
440 (5)	Qualitätsentwicklung durch EFQM-Prozessbegleiter	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
441 (5)	Arbeitsstelle Schulreform - Beratung, Koordinierung, Fortbildung	Die Arbeitsstelle Schulentwicklung (vormals Arbeitsstelle Schulreform), AS, greift regionale Initiativen zur Unterrichts- und Schulentwicklung auf bzw. regt diese an und fördert sie in ihrer Entwicklung durch Angebote zur Beratung, Moderation, Qualifizierung und Evaluation. Sie setzt sich aus einem Team abgeordneter Lehrerinnen und Lehrer zusammen, die durch Lehrende der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der NLSchB und das Didaktische Zentrum der Universität Oldenburg (diz) unterstützt werden. Seit Einrichtung der AS werden Anrechnungsstunden für die Lehrkräfte des Teams der AS für Beratungs-, Koordinierungs- und Moderationsaufgaben gewährt; insgesamt stehen aktuell 30 Anrechnungsstunden zur Verfügung: Planung und Durchführung von Zukunftswerkstätten und pädagogischen Klausurtagungen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten an verschiedenen Schulen; Planung und Durchführung von Entwicklungstagen zum Thema Inklusion an verschiedenen Schulen; Initiierung und Betreuung von Gesprächskreisen zum Thema Ganztag zur Förderung des fachlichen Austauschs zwischen Schulen und der gemeinsamen Qualitätsentwicklung von Schulen; Planung und Durchführung einer jährlichen Schulmanagement-Tagung in Kooperation mit dem RPZ Aurich; Mitwirkung an der Pädagogischen Woche der Universität Oldenburg. Die AS wurde auf der Grundlage einer gemeinsamen Initiative von Universität Oldenburg und Schulbehörde zum Schuljahr 1991/92 eingerichtet (Erlass des MK). Sie wurde in das Zentrum für pädagogische Berufspraxis (ZpB) eingebunden und ist heute Teil des Didaktischen Zentrums der Universität Oldenburg (diz). Ziel der Arbeit der AS ist es, die Schulen entsprechend ihrer regionalen Bedarfe bzw. ihrer Entwicklungsschwerpunkte bei der Qualitätsentwicklung gezielt zu unterstützen, insbesondere auch durch Organisation eines fachlichen Austauschs zu bildungspolitischen Schwerpunktthemen in Gesprächskreisen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Schulpraxis, Schulverwaltung und Forschung und Lehre der Universität Oldenburg unterstützt dabei einen gelingenden Transfer zwischen Theorie und Praxis.
442 (5)	Trainer(in) für Unterrichtsqualität	Mit der Einrichtung von Planstellen für Schulentwicklungsberaterinnen und –berater bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde ab dem Haushaltsjahr 2014 im Kapitel 0708 (siehe Haushaltspläne 2014 bis 2017/2018) entfiel mit Ablauf des 31.12.2013 im Zusammenhang mit dem Ausbau des Beratungs- und Unterstützungssystems die Zahl der Anrechnungsstunden, die der NLSchB für die Umsetzung des Niedersächsischen Konzepts zur Verbesserung der Unterrichtsqualität durch die TTUQ zur Verfügung standen. Ref. 31 gewährt unter dieser Schlüsselnummer keine Anrechnungsstunden mehr für die TTUQ.

443 (5)	Schulentwicklungsberatung	Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Beratungs- und Unterstützungssystems wurden ab dem Haushaltsjahr 2014 28 Planstellen (14 A14-Stellen und 14 A13-Stellen) als Schulentwicklungsberaterin bzw. Schulentwicklungsberater bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingerichtet (siehe oben). Vorübergehende Abordnungen von Lehrkräften aus ihren Planstellen an die NLSchB zur Erfüllung der Aufgaben der Schulentwicklungsberatung waren bis längstens 31.12.2013 vorgesehen (siehe Haushaltsplan 2012/2013).
444 (5)	Trainer(in) für Funktionsträger in Schulen (SL, StSL,...)	Qualifizierungen von Leitungspersonal in Schulen
445 (5)	Referent(in) für EFQM-Fortbildung	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
Schulformübergreifende Unterstützung		
451 (5)	Beraterinnen und Berater der NLSchB für interkulturelle Bildung	<p>Beraterinnen und Berater für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung nehmen ihre Aufgaben in Abstimmung mit der Sprachbildungskordinatorin bzw. dem Sprachbildungskordinator wahr.</p> <p>Sie unterstützen sie bzw. ihn insbesondere bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Beratung der Schulen, • der Entwicklung von Sprachförderkonzepten, • der Vorbereitung der Genehmigung von Sprachförderkonzepten, • der Beratung u.a. mithilfe von Hospitation zu Sprachlerngruppen (DaZ, HU, Mehrsprachigkeit) und zum Schwerpunktthema durchgängige Sprachbildung als Aufgabe aller Unterrichtsfächer, • der Beratung der Schulen im Bereich der interkulturellen Elternarbeit, • der Dokumentation und Evaluation der Beratungstätigkeit, • der Mitwirkung bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Beratungskonzeptes (u.a. durch Erhebung des Bedarfs), • der Netzwerkpflege, • dem Ausbau der Vernetzung der Schulen untereinander und mit verschiedenen Akteuren vor Ort (Kommunen, Landkreisen, Bildungsregionen, Studienseminaren, Jugendberufsagenturen), • der Ermittlung der Fortbildungsbedarfe und • der Entwicklung von Angeboten in Zusammenarbeit mit dem NLQ. <p>Erlass "Sprachbildungszentren - Zentren für Sprachbildung und Interkulturelle Bildung" vom 22.5.2017</p>
452 (5)	Beraterinnen und Berater der NLSchB für Schülervertretung	<p>Es werden Anrechnungsstunden für SV-Beratung vergeben. Die SV-Beraterinnen und SV-Berater haben insbesondere die Aufgabe, Schülervertretungen zu beraten und zu schulen, Schülervertreterinnen und Schülervertreter für die Arbeit im Schulvorstand zu beraten und zu qualifizieren, sowie die gemäß § 80 Abs. 6 NSchG an den Schulen gewählten Lehrkräfte zu beraten und fortzubilden. Hierzu gehört die Durchführung von Seminaren, die die Grundlagen der SV-Arbeit und die rechtlichen Voraussetzungen abdecken. Zudem soll Schulungs- und Informationsmaterial erstellt werden. Hinzu tritt die Einzelfallberatung von Schülervertretungen, Lehrkräften und Schulleitungen, die Unterstützung und Betreuung der Stadt- und Kreisschülerräte sowie ggf. weiterer regionaler Netzwerke im SV-Bereich. Die SV-Beraterinnen und SV-Berater sollen zudem Interesse für die SV-Arbeit in der Schülerschaft wecken und diese zur Mitarbeit motivieren. Eine SV-Beraterin oder ein SV-Berater aus jeder Regionalabteilung der NLSchB übernimmt zusätzlich die Aufgabe, die Arbeit des Landesschülerrates auf Landesebene zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Landesschülerratswahlen, Schulung und Beratung des Landesschülerrates, Unterstützung des Landesschülerrates bei wichtigen Einzelprojekten (z.B. Ideenexpo) und Beratung zu pädagogischen und sonstigen Fragestellungen auf Abforderung des Landesschülerrates. Für die Beratertätigkeit werden Anrechnungsstunden im angemessenen Umfang gewährt. Für die Beraterinnen und Berater für Schülervertretung dürfen pro Regionalabteilung der NLSchB maximal bis zu 32 Anrechnungsstunden vergeben werden. Die Verteilung der Anrechnungsstunden ist dem zeitlichen Umfang der Beratertätigkeit angepasst. Die Anrechnungsstunden werden auf Basis eines entsprechenden Erlasses gewährt. Eine ehrenamtliche Tätigkeit neben dem Hauptamt dürfte dagegen nicht erfolgversprechend sein. Eine Rechtsverpflichtung, entsprechende Anrechnungsstunden zu vergeben, besteht ansonsten nicht.</p>
453 (5)	Die Region und ihre Sprachen im Unterricht	Aufbau und Vorhalten eines Beratungs- und Unterstützungssystems bei der NLSchB für Niederländisch und Saterfriesisch. Entlastung bei der Implementierung von Maßnahmen zum Spracherwerb der o.a. Sprachen für Starter- und Projektschulen.

454 (5)	Bereichslehrkräfte für Kinder beruflich Reisender	<p>Zur besonderen Unterstützung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aus Familien beruflich Reisender werden durch die NLSchB Bereichslehrkräfte eingesetzt (Umfang 100 Anrechnungsstunden). Bereichslehrkräfte nehmen beratende Aufgaben wahr und leisten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unterrichtsergänzende Förderung für Kinder und Jugendliche aus Familien beruflich Reisender. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Stammschulen und Stützpunktschulen bei der Erarbeitung, Planung und Durchführung der Förderung nach dem individuellen Lernplan der Schülerin oder des Schülers sowie bei der Abfassung und Sammlung der Lernberichte • Beratung der Familien bei der Lernplanung für die Reisesaison • Beratung der Stammschulen bei der Erteilung von Zeugnissen und Abschlüssen • Kontakt halten zu anderen Bereichslehrkräften auch in anderen Bundesländern • Kontakt halten zu den Familien während der Reisesaison <p>In fast allen Ländern sind Bereichslehrkräfte in festgelegten Regionen beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Stamm- und Stützpunktschulen die Kinder unterrichtlich zu begleiten und Familien und Schulen zu beraten und zu unterstützen. Der Schulausschuss der KMK hat 2009 das Aufgabenprofil für Bereichslehrkräfte zustimmend zur Kenntnis genommen. Im „Länderübergreifenden Konzept zur schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender“, das der Schulausschuss in seiner Sitzung am 01./02.12.2016 gebilligt hat, ist das Aufgabenprofil der Bereichslehrkräfte nochmals präzisiert worden.</p>
455	Leseförderung	<p>Lehrkräfte erhalten für Tätigkeiten zur Förderung der Lesekompetenz Anrechnungsstunden. Ein Aspekt ist dabei die Koordinierung von Lesekonzepten und -projekten, die über die unmittelbare Unterrichtstätigkeit hinausgehen und sowohl fächer- als auch klassenübergreifend erfolgen (z. B. Schulbibliotheksarbeit, Schülerzeitungen, Lesementoring, Recherche). Unterstützt wird diese Arbeit durch die Akademie für Leseförderung Niedersachsen, eine in Deutschland einzigartige Einrichtung, die Lesemotivation weckt und Lesekompetenz fördert. Sie verfolgt das Ziel, die Leseförderung in Niedersachsen auf allen Bildungsebenen zu verankern und die verschiedenen Akteure in der Leseförderung aus- und weiterzubilden, in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen und sie nachhaltig zu vernetzen. Die Akademie ist eine gemeinsame Einrichtung des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek, sowie der Stiftung Lesen.</p>
456	Musikalische Bildung	<p>Anrechnungsstunden werden für Tätigkeiten gewährt, die über die unterrichtliche Tätigkeit der eigenen Schule hinausgehen. Dazu gehören u. a. die Schulübergreifende bzw. schulverbindende Koordination und Leitung von kulturellen Landesbegegnungen, z. B. Bläser- und Streicherklassentag, Theaterwochen, Erteilung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (NLQ, Bundesakademie für Kulturelle Bildung und nds. Landesmusikakademie), z.B. im Rahmen von Weiterbildungen für Neigungslehrkräfte und Schulentwicklungsprojekten (Musikalische Grundschule, SCHULE:KULTUR!, Klasse mit Musik), Betreuung von regionalen kulturellen Schulnetzwerken (Schulen untereinander und Schulen mit außerschulischen kulturellen Einrichtungen), Leitung von überregionalen Schulensembles, die in Beziehung zu Unterrichtsinhalten stehen, Erarbeitung von musikalischen Sprachbildungskonzepten, Erarbeitung von museumspädagogischen Konzepten. Grundlagen der Gewährung von Anrechnungsstunden sind die Umsetzung des Beschlusses der KMK zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung Fassung vom 10.10.2013 sowie die Umsetzung des Ganztagsschülerlasses und der dazugehörigen Kooperationsverträge mit dem Landesmusikrat, dem Verband der Musikschulen sowie dem Verband der Kunstschulen. Folgende Ziele sollen durch die Gewährung von Anrechnungsstunden erreicht werden: Konzeptionelle Verzahnung von Unterricht, Ganztag und außerunterrichtlichen kulturellen Angeboten (Schulentwicklung: Steigerung der Qualität von Unterricht, Teilhabe und Partizipation von Kindern und Jugendlichen), Implementierung von Kultur und kulturellen Methoden ebenfalls in nicht nichtästhetischen Unterrichtsfächern (Unterrichtsentwicklung), Zusammenarbeit mit außerschulischen Kultureinrichtungen (Museen, Theatern, Opernhäusern) sowie Kunstschaffenden, Nachhaltige Verankerung kultureller Angebote in das Schulleben (Curriculum und Schulprogramm), Systematische Verankerung der kulturellen Bildung durch praxisnahe Weiterbildung von Lehrkräften.</p>
457	Kulturelle Bildung	Auf die Antworten zu Schlüssel 456 wird verwiesen.
458 (5)	Europäische und internationale Zusammenarbeit	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Bildung für nachhaltige Entwicklung	<p>Im Rahmen der Anrechnungsstunden, die Lehrkräften für ihre Tätigkeit an den anerkannten außerschulischen Lernstandorten BNE gewährt werden, übernehmen die Lehrkräfte spezielle Aufgaben der Planung und Umsetzung von BNE an den Lernstandorten (Leitbild der Einrichtung, Personalqualifizierung, externe Kooperationen, Bildungsangebot). Die Lehrkräfte erproben bspw. innovative Unterrichtsangebote mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lernstandorte und forcieren im Bildungsangebot der Lernstandorte die Verwendung von Unterrichtsmethoden, die das Erlangen von Gestaltungskompetenz fördern.</p>

461 (5)	Beratung und Unterstützung	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
462 (5)	Außerschulische Lernorte BNE	Lehrkräften werden Anrechnungsstunden für ihre Tätigkeiten an vom Kultusministerium anerkannten außerschulischen Lernstandorten BNE bewilligt, um die Schulen in Niedersachsen in ihrem Bildungsauftrag zu unterstützen. Ein bedeutendes Ziel niedersächsischer Schulen ist es, dazu beizutragen, Schülerinnen und Schüler auf ein Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten. Die Zukunft wird dabei von zunehmenden Problemen wie mangelnde Ressourcen und verstärkte Auswirkungen des Klimawandels sowie wachsende globale Ungerechtigkeit geprägt sein. Um vor diesem Hintergrund eine Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein unserer Schülerinnen und Schüler zu stärken, bedarf es einer Förderung der Gestaltungskompetenz der Lernenden. Um diesen Bildungsauftrag umzusetzen, werden niedersächsische Schulen in bundesweit einzigartiger Weise von außerschulischen Lernstandorten BNE unterstützt. Durch die Anrechnungsstunden, die das Niedersächsische Kultusministerium an den außerschulischen Lernstandorten BNE installiert hat, wird dafür Sorge getragen, dass die Arbeit an den Lernstandorten kompatibel mit den Kerncurricula der Fächer und der unterrichtlichen Arbeit an den Schulen ist. Auf diese Weise kann Unterricht am anderen Ort stattfinden und durch die Öffnung von Schule Dimensionen von Gestaltungskompetenz erreicht werden, die im Klassenzimmer nicht zu erzeugen sind.
463 (5)	Projekte und sonst. Maßnahmen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	BNE - Konzepte an Schullandheimen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Nachhaltige Schülerfirmen	Schulen erhalten eine Gründungsberatung und weitere Unterstützung für die Arbeit in den Nachhaltigen Schülerfirmen. Die Regionalkoordinator*innen führen regelmäßige Arbeitskreissitzungen für Lehrkräfte durch und organisieren regionale Schülerfirmenmessen. Sie vermitteln Kontakte zu Wirtschaftspartnern und anderen Schülerfirmen mit ähnlichen Produkten. Der regelmäßige Austausch mit den Partnern dient auch der Berufsorientierung.
	Medienbildung	
466 (5)	Beraterinnen und Berater für IuK und Medienpädagogik	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
467 (5)	Didaktische Dienste	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
468 (5)	Fortbildung zu IUK und Medienpädagogik - Bezeichnung angeben!	Ist zum 31.07.2017 ausgelaufen.
	Prävention	
471 (5)	Prozessmoderation für Lions-Quest	Lehrkräfte, die für die Praxisbegleitung qualifiziert wurden, unterstützen die schulischen Teams bei der Einführung des Lions-Quest-Programms. Seit 1997 gibt es eine Kooperation mit dem Lions e. V., um auch an niedersächsischen Schulen das Programm "Lions-Quest" - ein Programm zur Gewaltprävention an Schulen zu implementieren. Dazu werden von dem Lionsverein Lehrkräfte in der Anwendung des Materialordners trainiert und für die praktische Umsetzung in der Schule wird für ein Jahr von dafür ausgebildeten Praxisbegleiterinnen und -begleitern Beratung angeboten.
472 (5)	Beratung für Gesundheitsmanagement/Gesundheitsförderung	Die Anrechnungen werden von der NLSchB an Lehrkräfte in den vier Regionalabteilungen für Beratungstätigkeit und eine Projektleitung (Gesundheitsmanagement an Schulen) vergeben. Über das B & U werden Schulen von diesen in Fragen der Gesundheitsförderung von Schüler*innen, z.B. im Bereich der Resilienzförderung, Suchtprävention oder Unfallverhütung beraten und u. a. bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen und Projekte, beim Aufbau eines Gesundheitsmanagements und bei der Erstellung von Präventionskonzepten unterstützt.
473 (5)	Mitwirkung in der Qualifizierung für PaC (Prävention als Chance)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
474 (5)	Trainer(in) zur Ausbildung von Mobbing-Interventions-Teams	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
475 (5)	Förderung der Mobilität	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Förderung des Sports	
481	Partner- und Eliteschulen des Sports	Im Rahmen der besseren Vereinbarkeit von Leistungssport und Schule erhalten zertifizierte Partnerschulen des Leistungssports auf der Grundlage eines Kaderathlet*innenschlüssels Anrechnungen zur Entlastung von Lehrpersonal, welches Nachführ- und Stützunterricht für die Athlet*innen anbietet, die zu regulären Unterrichtszeiten an Trainingslagern oder Wettkampfeinsätzen teilnehmen und deren Unterricht und ggf. Prüfungen vor- oder nachgeholt werden müssen.
482	Schulformübergreifende Fachberatung Sport	In der schulformübergreifenden Fachberatung im Sport, deren Anrechnungen von der NLSchB vergeben werden, geht es um die Unterstützung der Schulen in schulformübergreifenden Frage- und Aufgabenstellungen wie Bewegungsförderung in der Schule, Sport im Ganztage, Inklusion im Schulsport oder um die Organisation von Schulsportwettbewerben wie Jugend trainiert für Olympia sowie Jugend trainiert für Paralympics oder Bundesjugendspiele.
483 (5)	Schulsportbeauftragte(r)	Drei der vier Regionalabteilungen der NLSchB haben im Dezernat 2 je eine Dezernent*in mit der Fachaufgabe Schulsport und je eine(n) Schulsportbeauftragte(n). Letztere(r) ist eine mit Anrechnungen abgeordnete Sportlehrkraft.

485 (5)	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben	Für die Schulsportprojekte Bewegte Schule, Wassersportstützpunkte, Fortbildungen zu Sportunterricht in der Grundschule und Sportförderunterricht werden Anrechnungen für Lehrkräfte gewährt, die in diesen Projekten als Beauftragte, Stützpunktleiter*innen oder Ausbilder*innen in Fortbildungen eingesetzt werden.
	Begabungsförderung	
486	Kooperationsverbünde "Hochbegabung fördern"	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
487	Schülerwettbewerbe	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Fachberatung	
491	Fachberatung an GS, HS, RS, OBS, FÖS	<p>Fachberatung für folgende Fächer und Fachbereiche: Primarbereich (Grundschule / Förderschule): Fächer: Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch, ev. und kath. Religion, Sport. Fachbereich: Musisch-kulturelle Bildung; Fachberatung Übergang Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa) und Grundschule. Sekundarbereich I (Hauptschule / Realschule / Oberschule / Förderschule). Fächer: Deutsch, Englisch, 2. Fremdsprache (in der Regel Französisch), Mathematik, ev. und kath. Religion, Sport. Fachbereiche: Naturwissenschaften, geschichtlich-soziale Weltkunde, Musisch-kulturelle Bildung, Arbeit / Wirtschaft-Technik (Berufsorientierung), Profile (Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales). Primar- und Sekundarbereich I, Sonderpädagogische Förderung (einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen).</p> <p>Unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse. Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vergleichsarbeiten, Abschlussprüfungen sowie der Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von curricularen Vorgaben, Mitwirkung bei der Entwicklung der Schulprogrammteile, die sich auf die Gestaltung des Unterrichts und seine fachliche Qualität beziehen. Mitwirkung bei der Erstellung von thematischen Schwerpunkten und Aufgaben für Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen bei der obersten Schulbehörde. Mitwirkung an und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung auf der Grundlage des von der Schule festgestellten Fortbildungsbedarfs in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ). Übernahme von Fortbildungsaufgaben im Rahmen der regionalen Fortbildung, Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schulen Beteiligten, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner und Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen. Mitwirkung bei Unterrichtsbesichtigungen anlässlich der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von Lehrkräften und bei Unterrichtsbesuchen. Mitwirkung bei der Beschwerdebearbeitung durch die Schule. Organisation und Durchführung von fachbezogenen Besprechungen mit den Schulen im Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Schwerpunkte der Fachberatung sind: Unterrichtsbezogene Beratung und Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse, Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle, Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von curricularen Vorgaben, Mitwirkung bei der Entwicklung von Schulprogrammteilen, Mitwirkung bei der Erstellung von thematischen Schwerpunkten und Aufgaben für Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen bei der obersten Schulbehörde, Mitwirkung an und Mitgestaltung der schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung, Übernahme von Fortbildungsaufgaben im Rahmen der regionalen Fortbildung, Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Mitwirkung bei Unterrichtsbesichtigungen.</p> <p>In der schulformbezogenen Fachberatung im Sport, deren Anrechnungen von der NLSchB vergeben werden, geht es um die Unterstützung der Schulen in schulformbezogenen Frage- und Aufgabenstellungen wie Umsetzung der KC Sport in den verschiedenen Schulstufen, Sportleistungskursen und -abitur etc</p>

492	Fachberatung an GY	Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Schulen bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätsüberprüfung des Unterrichts und unterstützen die Schulbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung. Hierzu gehören auch: die fachbezogene Sicherung und Entwicklung der Unterrichtsqualität, insbesondere die Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse, sowie Mitwirkung bei schulischen Prüfungen und bei der Evaluation fachlicher Entwicklungsprozesse, die Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Lehrplänen und schuleigenen Arbeitsplänen sowie bei der Implementation von Bildungsstandards und Einheitlichen Prüfungsanforderungen; der Aufbau von und Mitarbeit in fachbezogenen Netzwerken, die Mitwirkung bei der Beratung von Schulträgern, Studienseminaren und außerschulischen Kooperationspartnern sowie die Mitwirkung bei der fachbezogenen Fort- und Weiterbildung, das Erstellen von Berichten, Stellungnahmen und Gutachten für die Schulbehörden, die Beratung bei Fragen der Leistungsmessung und -bewertung, insbesondere auch bei Fragen zieldifferenter Leistungsmessung und -bewertung im Rahmen der inklusiven Beschulung, sowie Beratung bei Fragen der äußeren und inneren Differenzierung, die Mitwirkung bei dienstlichen Beurteilungen von Lehrkräften und bei Unterrichtsbesuchen sowie Durchführung von Beratungsbesuchen; dies gilt bei Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren nicht für die gymnasiale Oberstufe, Kooperation mit der Fachmoderation an Gesamtschulen, die Mitwirkung bei der Abiturprüfung (Entwicklung und Begutachtung von Prüfungsaufgaben, Beurteilung von schriftlichen Prüfungsarbeiten, Beurteilung von mündlichen Prüfungen; ggf. Wahrnehmung des Fachprüfungsausschussvorsitzes in mündlichen Prüfungen) und bei anderen Prüfungen sowie bei deren Evaluation, Mitwirkung bei Prüfungen an Schulen in freier Trägerschaft.
493	Fachmod. an IGS, KGS	Zur Beratung und Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden werden für bestimmte Fächer und Fachbereiche oder Tätigkeitsfelder entsprechend qualifizierte Lehrkräfte als Fachmoderatorinnen und -moderatoren eingesetzt. Sie sollen insbesondere innovative Ansätze der Unterrichts- und der Schulentwicklung vermitteln und unterstützen. Ihre wesentlichen Aufgaben sind: fachbezogene unterrichtliche Beratung sowie Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse; Unterstützung der Schulen bei der fach- und fachbereichsbezogenen Schulprogrammentwicklung und bei Schulversuchen; Mitwirkung bei der fach- und fachbereichsbezogenen Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle einschließlich schulischer Prüfungen sowie bei der Evaluation fachlicher Entwicklungsprozesse; Mitwirkung bei der Entwicklung und der Umsetzung von Lehrplänen, Einheitlichen Prüfungsanforderungen sowie entsprechender Empfehlungen; schulförmübergreifende Beratung und fachliche Netzwerkbildung; Mitwirkung, Organisation und Durchführung bei der fach- und fachbereichsbezogenen Fort- und Weiterbildung; Beratung der Schulen bei der Entwicklung von entsprechenden Fortbildungskonzepten sowie Unterstützung von Fortbildungsbeauftragten in der Schule; Zusammenarbeit mit außerschulischen Fort- und Weiterbildungsinstitutionen, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer sowie außerschulischer Fort- und Weiterbildungsinstitutionen und -partner sowie bei der Koordinierung des Erfahrungsaustausches unter den Schulen; Mitwirkung bei der Beratung der Schulträger, z.B. bei der Schulbauplanung und der Einrichtung von Fachräumen; Ausarbeitung von Berichten, Stellungnahmen und Gutachten für die Schulbehörden; Beratung bei Fragen der Leistungsmessung und -bewertung, auch Beratung bei der äußeren und inneren Fachleistungsdifferenzierung; Mitwirkung bei dienstlichen Beurteilungen von Lehrkräften und bei Unterrichtsbesuchen sowie Durchführung von Beratungsbesuchen Zusammenarbeit mit den Studienseminaren.
494 (5)	Beratung für die Zusammenarbeit Kindergarten-Grundschule (Brückenjahr; Kita und Grundschule unter einem Dach)	
495	Beratung jahrgangsgemischter Unterricht (Eingangsstufe)	Sicherstellung der bisherigen Koordination der sonderpädagogischen Unterstützung an anderen Schulen in der Region. Begleitung von Grundschulen in der Planungs- und Anfangsphase der Einführung der Eingangsstufe.
496	Fachberatung Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen	Bei der NLSchB sind Berater*innen Berufs- und Studienorientierung (BBO) mit Anrechnungen tätig. Ihre Unterstützungsleistung richtet sich vorrangig an Fachkonferenz- und Schulleitungen. Die BBO arbeiten eng vernetzt mit den allgemein- und berufsbildenden Schulen, der Wirtschaft und mit Institutionen des öffentl. Lebens. Für jeden LK bzw. jede kreisfreie Stadt ist ein(e) Berater*in vorgesehen. Schwerpunkte sind: Unterstützung bei BO-Konzepten der Schulen, der Einführ. von BO-Maßnahmen, beim Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren, Qualitätsentwicklung und -sicherung in der BO, Gewinnung von Unternehmen als externe Partner, Zusammenarbeit mit außerschul. Einrichtungen, Entwickl. von Unterrichtsmaterial, Fortbildung.
497 (0)	Beratungslehrer(in)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
498	Fachberatung sonderpädagogische Förderung	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
499	Beratungsfunktion im Sonderpädagogischen Mobilen Dienst	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
Schulversuche, Modellversuche, Projekte, Richtlinienkommissionen gemäß §		
Kommissionsarbeit für zentrale Prüfungen/Vergleichsarbeiten		
511 (5)	Zentralabitur	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
512	zentrale Abschlussprüfungen Sek I HS, RS, OBS, KGS, FöS	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

513	zentrale Abschlussprüfungen Sek I FWS, IGS	Die Aufgaben für die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Englisch einschließlich der verbindlichen Korrektur- und Bewertungsvorgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch Fachkommissionen entwickelt. Diese bestehen aus Lehrkräften, die in ihrem Fach besonders qualifiziert sind. Lehrkräfte, die in dem betroffenen Jahrgang im Prüfungsunterricht eingesetzt sind, können nicht in einer Kommission mitarbeiten. Deshalb werden jährlich aktuelle Kommissionen berufen, auch, um sicherzustellen, dass aktuelle Unterrichtserfahrungen in die Kommissionsarbeit einfließen. Kommissionsmitglieder erhalten für die Dauer der Beauftragung Anrechnungsstunden.
514	IQB (Aufgabenentwickler)	Aktuell werden Entlastungsstunden gewährt für die Mitwirkung in Arbeitsgruppen des IQB: zur Entwicklung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife im Fach Biologie (ab 01.08.2017), zur Entwicklung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife im Fach Physik (ab 01.08.2017), zur Entwicklung eines Pools von Abiturprüfungsaufgaben für das Fach Mathematik, zur Entwicklung eines Pools von Abiturprüfungsaufgaben für das Fach Deutsch, zur Entwicklung eines Pools von Abiturprüfungsaufgaben für das Fach Englisch, zur Entwicklung eines Pools von Abiturprüfungsaufgaben für das Fach Französisch. Die KMK hat im Jahr 2004 das IQB als wissenschaftliche Einrichtung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland an der Humboldt-Universität zu Berlin gegründet. Die Arbeitsbereiche im IQB sind nach Unterrichtsfächern und Schulstufen strukturiert. Das IQB hat den Auftrag, die länderübergreifenden Bildungsstandards durch geeignete Testaufgaben zu operationalisieren, diese zu normieren und sie regelmäßig im Rahmen von IQB-Bildungstrends (ehemals Ländervergleichsstudien) einzusetzen, um das Erreichen der Bildungsstandards zu überprüfen. Ferner ist das IQB mit der Entwicklung von Kompetenzstufenmodellen und der Weiterentwicklung der länderübergreifenden Bildungsstandards betraut. Weiterhin entwickeln die Arbeitsbereiche der Pri-marstufe und der Sekundarstufe zur Unterstützung der Länder bei der Implementation der Bildungsstandards Testaufgaben, die im Rahmen der jährlich stattfindenden Vergleichsarbeiten (VERA) eingesetzt werden. Darüber hinaus koordiniert das IQB in den Arbeitsbereichen der Sekundarstufe II die Entwicklung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife, die auch illustrierende Lern- und Abiturprüfungsaufgaben umfassen. Seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 koordiniert das IQB zudem die Entwicklung eines Pools von Abiturprüfungsaufgaben, die auf den Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife basieren. Die Aufgabenentwicklung sowie die Entwicklung von Bildungsstandards der KMK für die Allgemeine Hochschulreife im IQB erfolgt durch Entwicklergruppen, in denen Lehrkräfte aus allen 16 Ländern mitwirken. Lehrkräfte aus Niedersachsen wirken aktuell an den unter Punkt 1 aufgeführten Entwicklergruppen mit. Die Länder gewähren Anrechnungsstunden für die Mitarbeit in den Entwicklergruppen. Die Beteiligung aller 16 Länder ist von Bedeutung, weil auf diese Weise das Einbringen schulpraktischer Erfahrungen aller Länder in die Arbeit des IQB gewährleistet werden kann. Zugleich können an der Arbeit des IQB mitwirkende Lehrkräfte nach ihrer Tätigkeit für das IQB ihre dort gewonnenen Erfahrungen in das jeweilige Land im Sinne der Qualitätsentwicklung wieder einbringen.
515	Zentrale Abschlussprüfungen an Auslandsschulen	Die Aufgaben für die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und Englisch einschließlich der verbindlichen Korrektur- und Bewertungsvorgaben für die weltweiten zentralen schriftlichen Prüfungen an den Deutschen Auslandsschulen werden durch Fachkommissionen entwickelt, an denen sich alle Bundesländer personell beteiligen. Die Kommissionen bestehen aus Lehrkräften, die in ihrem Fach besonders qualifiziert sind. Lehrkräfte, die in dem betroffenen Jahrgang im Prüfungsunterricht eingesetzt sind, können nicht in einer Kommission mitarbeiten. Deshalb werden jährlich aktuelle Kommissionen berufen, auch, um sicherzustellen, dass aktuelle Unterrichtserfahrungen in die Kommissionsarbeit einfließen. Kommissionsmitglieder erhalten für die Dauer der Beauftragung Anrechnungsstunden. Ferner werden Anrechnungsstunden für die Kontrolle und Korrektur von Abituraufgaben im dezentralen Abitur an Deutschen Auslandsschulen, die schulfachlich von Niedersachsen betreut werden, gewährt.

530	Kommissionen für Erstellung und Implementierung von Kerncurricula für allg. bild. Schulen	<p>Neben der generellen Aufgabe, die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule im Sinne der Kompetenzorientierung zu überprüfen und weiter zu entwickeln ist mit der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien eine weitere veränderte Bedingung gesetzt. Es treten veränderte Kerncurricula in den Unterrichtsfächern der gymnasialen Oberstufe zum 01.08.2018 in Kraft. Um die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe in den Unterrichtsfächern der Integrierten Gesamtschule sicher zu stellen, da die Mehrzahl der IGS eine gymnasiale Oberstufe führt, ist es notwendig geworden, die Kerncurricula im Sekundarbereich I zu überarbeiten bzw. ergänzende curriculare Vorgaben zu entwickeln. So treten zum 01.08.2017 neue Kerncurricula für die Fächer Französisch, Spanisch, Niederländisch, Werte und Normen, Musik und ergänzende Vorgaben für Naturwissenschaften in Kraft. Für das Jahr 2018 ist das In-Kraft-Treten in den Fächern Deutsch und Gesellschaftslehre geplant, in 2019 folgt Mathematik. Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Kerncurricula einschließlich der Implementierung erfolgt durch Fachkommissionen. Hier werden Personen rekrutiert, die sich entweder durch ihr Amt oder durch besondere fachliche Leistungen hervorragen haben. Lehrkräfte, die in KC-Kommissionen berufen werden, erhalten für die Dauer der Beauftragung Anrechnungsstunden. Weiterhin werden Fachkommissionen gebildet, um für die Implementierung von Kerncurricula Materialienbände zu erarbeiten. Diese dienen als Hilfestellung für Unterrichtende angesichts neuer Aufgaben, die sich aus den veränderten Bildungsbeiträgen der Kerncurricula ergeben, z.B. Binnendifferenzierung, Inklusion an Gesamtschulen angesichts heterogener Lerngruppen. Zusätzlich werden Materialienbände als Praxisbände erstellt, die sich an Lehrkräfte in den integrierten Unterrichtsfächern Naturwissenschaften, Gesellschaftslehre und AWT richten, die per se nicht alle drei Bezugsfächer (Biologie, Chemie, Physik bzw. Geographie, Geschichte, Politik bzw. Arbeit, Wirtschaft, Technik) in ihrer Lehrbefähigung abdecken können. Lehrkräfte, die in diese Fachkommissionen berufen werden, erhalten für die Dauer der Beauftragung Anrechnungsstunden. Im Jahr 2017 wird die Erarbeitung eines Materialienbandes zum KC Gesellschaftslehre abgeschlossen, für 2018 sind Materialienbände zu den KC Deutsch und AWT geplant. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der Kerncurricula aller Fächer der allgemein bildenden Schulen erfolgt durch Fachkommissionen. Lehrkräfte mit besonderer fachlicher Eignung und unterrichtlicher Erfahrung werden in die entsprechenden Kommissionen berufen und erhalten für die Dauer der Beauftragung Anrechnungsstunden. Die Implementierung der Kerncurricula erfolgt dann durch die fachbezogenen Netzwerke, dabei sind die Kommissionen im Regelfall wesentliche Teile der Netzwerke. Die Implementierung der Kerncurricula wird unterstützt durch die Erarbeitung von Materialienbänden, Musteraufgaben u. ä. Diese dienen als Hilfestellung für die unterrichtliche Umsetzung der inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen auch unter der Berücksichtigung notwendiger Aspekte wie der Binnendifferenzierung und der Inklusion. Mit der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang an Gymnasien besteht die grundsätzliche Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Kerncurricula für das Gymnasium bis hin zur Abiturprüfung. Aktuell treten zum 01.08.2018 eine Vielzahl von Kerncurricula für das Gymnasium – gymnasiale Oberstufe, die Gesamtschule – gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Kolleg in Kraft, um dann ab 2021 Grundlage der Abiturprüfung zu sein. Die Erstellung von Lehrplänen fällt in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich des MK. Hierzu werden fachbezogene Kommissionen eingerichtet. In den Kommissionen arbeiten erfahrene Lehrkräfte, Fachberaterinnen und Fachmoderatorinnen bzw. Fachberater und Fachmoderatoren, Fachseminarleitungen und z.T. auch Schulleitungsmitglieder mit.</p>
531 (5)	Kommissionen für Erstellung von Rahmenrichtlinien, Richtlinien, Materialien für berufsbild. Schulen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
532 (5)	Kommissionen für Erstellung von Bildungsstandards, EPA für die Abiturprüfung	Erstellung und Umsetzung der Bildungsstandards für die AHR in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und neu für Biologie und Physik. In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik werden die Anrechnungsstunden für die Umsetzung des durch das IQB bundesweit bereitgestellten Aufgabenpools vergeben.
533 (5)	Kommissionen für Erstellung von Rahmenlehrplänen auf Bundesebene	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
534 (5)	Kommissionen für Erstellung von gemeinsamen Abiturprüfungselementen auf Bundesebene	Mit dem Beschluss der KMK vom 18.10.2012 zur Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik wird der vielfachen Forderung nach einer besseren Vergleichbarkeit der Abiturprüfung in den Bundesländern Rechnung getragen. Einige Länder – darunter Niedersachsen - haben in diesem Zusammenhang bereits vor einigen Jahren Expertenkommissionen eingesetzt, die für die Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau ländergemeinsame Aufgaben bzw. Aufgabenteile erstellen. Die ländergemeinsamen Absprachen zur Abiturprüfung wurden fortgeführt und stehen in enger Abstimmung mit der Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in allen Bundesländern. Für die Entwicklung der Aufgaben bzw. Aufgabenteile in den Expertenkommissionen erhalten die Lehrkräfte Anrechnungsstunden.
Schulversuche		
541	Evaluation des Schulversuchs "Islamischer Religionsunterricht"	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

542	International ausgerichtete Bildungsabschlüsse	In Niedersachsen bieten sowohl das Felix-Klein-Gymnasium Göttingen als auch die Schillerschule Hannover die Möglichkeit, das IB zu erwerben. Dabei wird an der Schillerschule das IB zusätzlich zum Abitur erworben, während am Felix-Klein-Gymnasium die Schülerinnen und Schüler ausschließlich das IB in einem getrennten Bildungsgang erwerben. Für die Koordinierung und Umsetzung eines adäquaten IB-Angebotes nach Vorgabe der IBO werden zusätzliche Anrechnungstunden benötigt.
543 (5)	Förderung der MINT-Fächer	Unterstützt wird die Kommunikationsplattform MINT-H.de mit dem Ziel, den Nachwuchs an naturwissenschaftlich-technisch qualifizierten Fachkräften zu fördern. Zusätzlich wurden die Umsetzung der mathematischen Schulversuche (zuletzt LEMAMOP - Lerngelegenheiten für Mathematisches Argumentieren, Modellieren und Problemlösen) unterstützt. Mit dem Schulversuch LEMAMOP wird an die erfolgreichen, jetzt ausgelaufenen niedersächsischen Modellversuche CALIMERO (Computer-Algebra im Mathematikunterricht – Entdecken, Rechnen, Organisieren) und MABIKOM (Mathematische binnendifferenzierende Kompetenzentwicklung in einem mit neuen Technologien unterstützten Mathematikunterricht) angeknüpft. Die Schulversuche sind eingebunden in das niedersächsische Fortbildungssystem für das Fach Mathematik an Gymnasien und Gesamtschulen. Die Schulen können flächendeckend Fortbildung abrufen. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen an den Mathematikunterricht auch in Zusammenarbeit mit dem DZLM (Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik) ist geplant.
545 (5)	Einzelthemen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Modellversuche	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
552 (5)	Einzelthemen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Netzwerk zur Qualifizierung von Lkr. des Faches RI	Einsatz einer Landeskoordinatorin sowie von Multiplikatoren des "Netzwerks der Lehrkräfte des Faches Islamische Religion" zur Qualifizierung, Fortbildung und fachlichen Begleitung der Lehrkräfte für das Fach Islamische Religion.
	Projekte	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
561 (5)	"Regionen des Lernens"	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
562 (5)	Internationale Zusammenarbeit - Bezeichnung angeben!	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	unesco-projekt-schulen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
563 (5)	Einzelprojekte - Bezeichnung angeben!	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Projekt "Die musikalische Grundschule" / SCHULE:KULTUR!	Auf die Antworten zu Schlüssel 456 wird verwiesen.
	"IdeenExpo"	Für mehrere Lehrkräfte aus unterschiedl. Schulformen, die an der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der im Zwei-Jahres-Rhythmus veranstalteten IdeenExpo mitwirken, werden Anrechnungen gewährt.
	Umsetzung der Ergebnisse des Bündnisses Duale Berufsausbildung	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Erarbeitung eines Musterkonzepts zur Berufsorientierung an allgemeinbildenden Schulen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Cisco-Networking-Kooperation	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	LifeScience-LAB (ehem. HannoverGEN)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Koordinierung des schuleigenen Schullandheims	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Schule für Distanzlernen Niedersachsen	Unterstützt wird die Kommunikationsplattform MINT-H.de mit dem Ziel, den Nachwuchs an naturwissenschaftlich-technisch qualifizierten Fachkräften zu fördern. Zusätzlich wurden die Umsetzung der mathematischen Schulversuche (zuletzt LEMAMOP - Lerngelegenheiten für Mathematisches Argumentieren, Modellieren und Problemlösen) unterstützt. Mit dem Schulversuch LEMAMOP wird an die erfolgreichen, jetzt ausgelaufenen niedersächsischen Modellversuche CALIMERO (Computer-Algebra im Mathematikunterricht – Entdecken, Rechnen, Organisieren) und MABIKOM (Mathematische binnendifferenzierende Kompetenzentwicklung in einem mit neuen Technologien unterstützten Mathematikunterricht) angeknüpft. Die Schulversuche sind eingebunden in das niedersächsische Fortbildungssystem für das Fach Mathematik an Gymnasien und Gesamtschulen. Die Schulen können flächendeckend Fortbildung abrufen. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen an den Mathematikunterricht auch in Zusammenarbeit mit dem DZLM (Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik) ist geplant.

	Blended Learning	1. BL: Um sozial schwächeren Bevölkerungsschichten Zugang zu gymnasialer Bildung (im Rahmen des zweiten Bildungswegs) zu ermöglichen, ist die Einrichtung von e-learning im Rahmen von „Blended Learning“ sehr hilfreich. In anderen Bundesländern gibt es diesbezüglich positive Erfahrungen. Die Studierenden sollen an zwei Tagen der Woche in der Schule anwesend sein. An den übrigen drei Tagen nehmen sie von ihren Heimcomputern aus am Unterricht teil. „Blended Learning“ ist ein zukunftsweisendes Unterrichtsmodell, das vielen Lernwilligen die Möglichkeit eröffnet, das Abendgymnasium zu besuchen und das Abitur abzulegen. Es trägt dazu bei, zusätzliche Bildungsressourcen in der Fläche zu erschließen und darüber hinaus – sozialpolitisch gesehen – bestimmte Bevölkerungsgruppen an Bildung teilhaben zu lassen, die sonst keinen oder nur schwerlich Zugang zur Bildung des Zweiten Bildungsweges hätten. Das Projekt „Blended Learning“ bedarf eines hohen Arbeits- und Zeitaufwandes der beteiligten Lehrkräfte. Ohne Anrechnungsstunden hierfür können die Schulen das Projekt nicht durchführen.
	Leitung des Theaterpädagogischen Zentrums IGS Mühlenberg	Das TPZ ist personell und organisatorisch der Stadt Hannover zugeordnet, die künstlerische und pädagogische Leitung liegt in der Schule: stadtteilbezogene Theater- und Kulturarbeit in Zusammenarbeit mit Schulen aller Schulformen, Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte zur Schülertheaterarbeit, Unterstützung bei Erreichen des Ziels, „Darstellendes Spiel“ als fünftes Abiturfach anzubieten, öffentliche Theatervorführungen Unterstützung bei Erstellung des Kerncurriculums des Fachs „Darstellendes Spiel“, und Kooperation für das Theaterprojekt „Will-Kommen-S-Theater, bei dem junge Geflüchtete zu einem selbstgewählten Thema in wöchentlichen Proben drei Schulstunden lang gearbeitet haben, zu nennen.
	Projekt "Jobwärts" an der KGS Scheverdingen	Form und Umfang schulischer Nachbetreuung/Erweiterung des Teilnehmerkreises benachteiligter Jugendlicher über die KGS Scheverdingen hinaus: Entwicklung eines Schulversuchs zur deutlichen Verminderung von Schulabbrecher-Quoten: Verstetigungsprozesse bei den beteiligten Lehrkräften, Stundenzuweisung bzw. Art und Umfang möglicher wechselseitiger Teilabordnung und Aufgabenzuweisung, Möglicher Einbezug weiterer Begleitung (Schulsozialarbeit/ Berufseinstiegsbegleitung/ Assistierte Ausbildung), Verfahren der Evaluation.
	Pilotprojekt "Musik, Sprache, Teilhabe" für Spracherwerb Flüchtlinge	Auf die Antworten zu Schlüssel 456 wird verwiesen.
	Projekt "Digital Deutsch Lernen"	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

564 (5)	Bildungsregion - Manager(in) bzw. Koordinator(in) od. Leiter(in)	<p>Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Bildungskoordinators/einer Bildungs Koordinatorin erfolgt im Wege der Teil-Abordnung an den Träger der Bildungsregion (i.d.R. ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt) im Umfang der jeweils maßgeblichen Regelstundenzahl für die Dauer von 3 Jahren. Arbeitsplatz ist die regionale Geschäftsstelle der Bildungsregion. Die regionale Geschäftsstelle übernimmt bei der Umsetzung der in der Bildungsregion abgestimmten Maßnahmen koordinierende und unterstützende Aufgaben. Die Bildungs Koordinatorin bzw. der Bildungs Koordinator bringt schulfachliche Expertise in die Arbeit der regionalen Geschäftsstelle ein. Zu den Aufgaben der Bildungs Koordinatorin/des Bildungs Koordinators gehören: Koordinierung und Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des strategisch koordinierenden Gremiums sowie Berichterstattung in diesem Gremium, Initiierung von Gremienarbeit und Vorbereitung der Sitzungen der Gremien, Vernetzungsarbeit, Koordinierung bzw. Förderung der Kommunikation (sowohl innerhalb der Bildungsregion als auch bei Bedarf zwischen Bildungsregionen), Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu sein für Institutionen und Bildungsakteure in der Region, fachliche Unterstützung des strategisch koordinierenden Gremiums bei der Vergabe von Mitteln aus dem Regionalen Bildungsfonds (sofern von der Kommune eingerichtet), Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen mit Kooperationspartnern, Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit, Koordination der inhaltlichen Pflege der Internetpräsenz der Bildungsregion. Die Aufgaben können in Abstimmung mit dem Land regionalspezifisch angepasst werden.</p> <p>Der Begriff „Bildungsregion“ beschreibt eine auf einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt, einen Kommunalverband besonderer Art oder auf eine landkreisübergreifende Kooperation bezogene Vernetzung der Akteure einer Region im Bereich der formalen, non-formalen und informellen Bildung. Die Arbeit in einer Bildungsregion wird in staatlich-kommunaler Verantwortungsgemeinschaft gestaltet. Ziel der Arbeit in einer Bildungsregion ist es, den Menschen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot der verschiedenen relevanten Institutionen und Akteure die größtmögliche Unterstützung in der Entwicklung einer gelingenden Bildungsbiografie zu bieten. In einem kontinuierlichen und langfristig angelegten Prozess wird unter Einbezug möglichst vieler Akteure ein regionales Bildungsnetzwerk auf- bzw. weiter ausgebaut. Grundlage für die Einrichtung einer Bildungsregion und für die Teilabordnung von Lehrkräften als Bildungs Koordinatorinnen bzw. Bildungs Koordinatoren ist das gemeinsam von Land und kommunaler Seite erarbeitete „Rahmenkonzept für Bildungsregionen in Niedersachsen“, in dem grundsätzliche Leitgedanken der Zusammenarbeit von Land und Kommunen, die sich zu einer „Bildungsregion“ entwickeln möchten, beschrieben werden. Bei der Einrichtung einer Bildungsregion schließen Land und Kommune einen Kooperationsvertrag auf Grundlage des Rahmenkonzepts für Bildungsregionen in Niedersachsen ab. Die Aufgaben und Leistungen der Kooperationspartner sind im Rahmenkonzept für Bildungsregionen und im Muster des Kooperationsvertrages beschrieben. Zu den Leistungen des Landes zählt i.d.R. die Abordnung einer Lehrkraft bis zur Hälfte der jeweils maßgeblichen Regelstundenzahl zur Wahrnehmung der Tätigkeit als Bildungs Koordinatorin bzw. Bildungs Koordinator an die kommunale Ebene. Die Kooperation ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit angelegt. Personelle Ressourcen zur Unterstützung der Arbeit in Bildungsregionen seitens des Landes stehen seit dem 01.08.2014 dauerhaft zur Verfügung. Die Kooperationspartner vereinbaren, nach jeweils drei Jahren auf Basis einer Evaluation und Wirkungsüberprüfung der Arbeit der Bildungsregion über die Weiterführung der Zusammenarbeit zu entscheiden.</p>
565	Kompetenzfeststellungsverfahren im 7. oder 8. Sig.	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
570 (5)	Unterstützung von innovativen Vorhaben an berufsb. Schulen durch das MK	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
580 (5)	Schülerlabore, -forschungszentren, -akademien an Universitäten	<p>Das Land Niedersachsen erkennt seit langem die weitreichende Bedeutung der Fächer des gesamten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereichs (MINT) an und setzt sich kontinuierlich mit vielfältigen Maßnahmen für deren Stärkung ein. Dabei steht die Förderung der MINT-Fächer mit Blick auf den demographischen Wandel in einem besonderen Fokus. Eine wichtige Maßnahme ist in diesem Zusammenhang die Unterstützung von Schülerlaboren und Forschungszentren an Universitäten bei gleichzeitiger Verzahnung mit der schulischen Arbeit durch die Bereitstellung von Anrechnungsstunden. Unterstützt werden: in Braunschweig das Agnes-Pockels-Labor, das BioS-Labor und das DLR_School_Lab, in Göttingen das DLR_School_Lab, das XLAB in Goslar das Energieforschungszentrum, in Hannover das TechLab, in Hannover, Göttingen, Braunschweig und Wolfenbüttel Schüler-Ingenieurakademien, in Osnabrück das Schülerforschungszentrum, in Buchholz die Zukunftswerkstatt</p>
585 (5)	regionale Schülerlabore an Schulen	<p>Unterstützt werden: in Stade das Projekt zur Förderung des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchses in Stade: „MINTelligenz-Stade“ - Kooperationsverbund der beiden Stader Gymnasien und der BBS mit der IHK, in Oldenburg an der Helene-Lange-Schule das Kooperationsprojekt „HLS-Labor“ mit der Universität Oldenburg (Fachdidaktik Biologie). Das Labor unterstützt das forschende Lernen durch die Einbindung fachspezifischer Arbeitsweisen insbesondere im Bereich der naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung. Die Angebote des Labors sollen den Oldenburger Schulen mit gymnasialer Oberstufe zur Verfügung stehen. In Braunschweig die Betreuung und Koordinierung der verschiedenen MINT-Projekten in der Region einschließlich der MINT-Plattform Braunschweig (www.mint-bs.de).</p>
	Techniklabor mit SchulBerufsInformationszentrum OBS Papenteich	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

	Igel-LAB IGS Vahrenheide	Der Arbeitgeberverband der Chemischen Industrie Niedersachsen u. a haben im Jahre 2006 in enger Kooperation mit der IGS ein schulübergreifendes Experimentallabor für angewandte Chemie in Industrie und Technik (IGELab) aufgebaut und fördern dieses weiterhin. Das Land stellt Anrechnungsstunden für die betreuende Lehrkraft zur Verfügung. Das IGE Lab verfügt über besondere Einrichtungen für Versuchsaufbauten, die über den normalen schulischen Chemieunterricht hinausgehen und fördert damit erheblich die MINT-Kompetenzen der an den Projekten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Zielgruppe sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule, zudem werden die Klassen der umliegenden Grundschulen einbezogen.
	MINTelligenz Stade	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
	Sonstige	
610 (5)	Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zur Errichtung einer neuen Schule - Schulform angeben	Nach Erteilung der Genehmigung müssen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann. Die vorbereitenden Arbeiten der Planungsgruppe (z.B. Erarbeitung eines ersten Leitbilds, Schulprogramms und Schulprofils, Organisation des Unterrichtsangebots, Klärung des Personalbedarfs, Auswahl und Ausleihe von Lehrbüchern, Raumplanungen, Gewährleistung der Sachausstattung, Information und Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, Organisation des Aufnahmeverfahrens) beanspruchen erfahrungsgemäß mindestens ein Schulhalbjahr. Für die Errichtung einer neuen Schule ist die Installierung einer Planungsgruppe, bestehend aus Lehrkräften, Schulleitung, Schulträger und Eltern unerlässlich. Diese trifft Entscheidungen zum pädagogischen Konzept der neuen Schule (Eingangsstufe bei Grundschulen, Ganztags- und Kooperationen), zum Raumkonzept, zum Medienkonzept, zur Ausstattung der Schule (generell und für ein Ganztagsangebot) in Abstimmung mit dem Schulträger, zu Lehr-, Lern- und Arbeitsmaterialien, zur Gestaltung des Unterrichts, zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, zur Klasseneinteilung, zum Fachunterricht und zu Informationsforen und –Formaten für Lehrkräfte und Eltern.
620 (5)	Abnahme von Nichtschülerprüfungen	Zur Abnahme der Nichtschülerprüfungen bildet die NLSchB Prüfungsausschüsse, die mit einem vorsitzenden Mitglied und der notwendigen Anzahl fachkundiger Prüfender besetzt sind. Der Vorsitz obliegt den schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten der NLSchB oder einer Schulleiterin/einem Schulleiter. Diese übernehmen die Organisation und Durchführung der Prüfungen neben ihrer eigentlichen Schulleitungstätigkeit. Zu ihrer Entlastung und zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Prüfungsverfahren erhalten diese Anrechnungsstunden, die abhängig von der Anzahl der Prüfungen gewährt werden.
630 (5)	START-Stipendienprogramm für engagierte SuS mit Migrationshintergrund	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
645 (0)	Koordinierende Aufgaben für die Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen ABS und BBS	Die Grundsatzverträge der entsprechenden Schulformen sowie der Erlass „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ sehen Kooperationen zwischen allgemein bildenden Schulen und den berufsbildenden Schulen vor. Die Lehrkräfte der ABS arbeiten eng mit denen der BBS zusammen. Es erfolgt die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit der berufsbezogenen Lernfeldorientierung.
646	Beratung Berufs- und Studienorientierung (BBO) an allgemein bildenden Schulen	BO stellt eine gesamt schulische Aufgabe dar, für die ein hoher Abstimmungsbedarf in konzeptioneller Hinsicht und bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung besteht. Für diese Aufgabe einschließlich der Erarbeitung und Implementation des schuleigenen BO-Konzeptes wird der damit von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft eine Anrechnungsstunde gewährt.
Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement		
651 (5)	Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Ausbildung und Websitebetreuung	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
654 (5)	Suchtberatung für Landesbedienstete	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

660 (5)	Förderung Landschaftsverbände	<p>Die Anrechnungsstunden (insgesamt 100) werden für die Bildungsarbeit des Regionalen Pädagogischen Zentrums (RPZ) und für den Bereich Museumspädagogik der Ostfriesischen Landschaft gewährt. Die Zuteilung der Anrechnungsstunden ist im Grundlagenvertrag des Landes zur Förderung der Ostfriesischen Landschaft geregelt, der seit 2001 gilt. Es werden 84 Anrechnungsstunden für die Durchführung von Projekten, Arbeitskreisen (AK) und Gesprächskreisen/Runden Tischen gewährt: Ernährungs- und Verbraucherbildung in Ostfriesland, Berufsorientierung im Bereich Gesundheit und Soziales, Mathematik in der Grundschule, Deutsch in der Grundschule, Plattdeutsch in der Sek. I, Bilingualer Unterricht in der Grundschule, Plattdeutscher Lesewettbewerb, Mädchen mögen MINT, Niederlands voo beginners, Ostfriesland als Modellprojekt für frühe Mehrsprachigkeit, Neues Land – neue Sprache, Profiliberstufe, Kulturlandschaft, Naturforscher, Gemeinsam Lernen und Inklusion, Sonderpädagogik und Integration, Kooperation Kindergarten – Grundschule, Anders lernen – Einzelhandel BBS, Kollegiales Coaching, Kommunikationsplattform Niederländisch, Unterstützte Kommunikation – Netzwerk Ostfriesland, Internationale Kompetenz – Netzwerk berufsbildender Schulen in Ostfriesland, Kooperation mit dem EEZ, Ostfriesland als neue Heimat, Flucht und Vertreibung nach 1945. Weitere 14 Anrechnungsstunden werden für Museumspädagogik (Projekte der Museumslehrer) gewährt: Leitung der Fachstelle Museumspädagogik, regionale Netzwerkarbeit, Ostfriesisches Landesmuseum Emden: „Durch Eintracht wachsen kleine Dinge“ - ein Emdener Theaterprojekt des OLME und der Arbeitsgemeinschaft für integrative Leistung in Emden (agilio) in Kooperation mit der GS Constantia und dem Berufsbildungsbereich der Ostfriesischen Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH (obw); Begleitung und Entwicklung museumspädagogischer Projekte zu: Sonderausstellungen, Ferienpassaktionen; Ferienbetreuung; Internationaler Museumstag; Emdener Museumstag; Museumsnacht; Tag des offenen Denkmals; Ostermarkt; Advent am Rathausbogen, Heimatmuseum Weener: Grenzland Festungsland; Die Dieler Schanzen – Auf den Spuren von „Bomben-Bernd“; Eine Arbeitsgemeinschaft im Ganztagsbetrieb, Kunsthalle Emden: Erarbeiten von Unterrichtsvorschlägen und -materialien zu ausgesuchten Wechselausstellungen zur Sammlung Henri Nannen und zur Sammlung van de Loo, Erproben dieser Materialien im eigenen Unterricht; Mitarbeit an Informations- und Fortbildungs-Veranstaltungen für Lehrkräfte; Lehrerfortbildungen (PPP und Durchführung) für GS, Sek. I und Sek. II zu aktuellen Ausstellungen, Jüdisches Museum, August-Gottschalk-Haus Esens: „Die Juden Ostfrieslands im Dritten Reich – Verfolgung und Vernichtung“; Umgestaltung der Dauerausstellung im Museum „August-Gottschalk-Haus“ unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern des Wahlpflichtkurses Geschichte Klasse 10 an der Carl-Gittermann-Realschule, Esens, Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel: Der Tod und das Meer: Seenot und Schiffbruch in Kunst, Geschichte und Kultur; Ein Ausstellungsprojekt des Deutschen Sielhafenmuseums in Zusammenarbeit mit der Alexander-von-Humboldt-Schule in Wittmund nach einer Initiative des Flensburger Schifffahrtsmuseums, Museum Leben-am-Meer, Esens: Umgestaltung des Ausstellungskonzepts des Museums „Leben am Meer“; Ausstellung zum Thema „Pingos – Spuren der Eiszeit“; Audiovisuelle Exponate; Film „Marienkamp“: Filmrechte, Vertrieb, weitere Formen der Bekanntmachung usw.; Filmische Dokumentation verschiedener museumspädagogischer Projekte; Filmprojekt „astray – Neben der Spur“, Teemuseum Norden: Zusammenarbeit von verschiedenen Schulklassen verschiedener Schwerpunkte (z. B. Altenpflegeschule, BVJ Bau, BVJ Holz) mit dem Museum (Begegnung von Jung und Alt).</p>
		<p>Die Ostfriesische Landschaft (OL) zählt zu den überkommenen Einrichtungen gemäß Artikel 72 der Niedersächsischen Verfassung. Dadurch ist sie in ihrem Bestand und ihren Aufgaben geschützt und gehört mit ihren über 550 Jahren zu den ältesten der sieben historischen Landschaften in Niedersachsen. Die OL ist berufen, auf der Grundlage der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zum Wohle ganz Ostfrieslands überparteilich zu wirken und heimatliche Interessen zu wahren. Sie nimmt kommunale und dezentrale staatliche Aufgaben auf den Gebieten Kultur, Wissenschaft und Bildung wahr. Den Bereich der Bildung innerhalb der Ostfriesischen Landschaft vertritt das Regionale Pädagogische Zentrum RPZ, das seit 1979 von der OL getragen. Es versteht sich als wissenschaftlich orientierte Einrichtung, die passgenaue Angebote zur Förderung der Qualität von Schule und Unterricht entwickelt, umsetzt und evaluiert. Die Aufgaben des RPZ sind laut „Vertrag über die Förderung der Ostfriesischen Landschaft“: die Erarbeitung regionalbezogener Materialien unter heimat- und landeskundlichen Aspekten für den Schulbereich, die regelmäßige Erörterung grundlegender pädagogischer Fragen, die Unterstützung der regionalen Bildungsarbeit, die Einrichtung von Arbeits- und Gesprächskreisen, die Beratung und Unterstützung museumspädagogischer Vorhaben, die Information und Unterstützung der Schulen und Seminare bei Auswahl und Nutzung außerschulischer Lernorte, die Bereitstellung von Fachliteratur für die Lehrkräfte in der Region, die Organisation der regionalen Lehrerfortbildung (ab 1993).</p>
670 (5)	Gedenkstättenarbeit (Nebentätigkeit unter Entlastung im Hauptamt)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
680 (5)	Landtagsfernsehen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
685 (5)	Redaktionelle Mitarbeit am Niedersächsischen Bildungsserver	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
690	Heimdienst an Internatsgymnasien	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
Entlastungen und Freistellungen der Interessenvertretungen		
710 (0)	Schulpersonalrat (§ 99 Abs. 2 NPersVG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

711 (5)	Schulbezirkspersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
712 (5)	Schulhauptpersonalrat (§ 99 Abs. 3 NPersVG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
720 (0)	Gleichstellungsbeauftragte der Schulen (§ 24 NGG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
721 (5)	Gleichstellungsbeauftragte der NLSchB für den Schulbereich (§ 24 NGG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
730 (0)	Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 96 SGB IX)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
731 (5)	Bezirksschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
732 (5)	Hauptschwerbehindertenvertretung (§ 97 SGB IX)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
Rechnerische Abzüge		
740 (5)	Früherziehung (nur im LBZ für Hörgeschädigte und im LBZ für Blinde)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
745 (5)	Kooperation HS/RS/OBS/FÖS mit berufsbildenden Schulen Variante 1-4	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
746 (5)	Zusammenarbeit HS/RS/OBS/FÖS mit berufsbildenden Schulen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
750 (0)	Stunden der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 NSchG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
751 (0)	Stunden von Lehrkräften und übrigen Mitarbeiter(innen) gem. § 53 NSchG für die außerhalb schulrechtlicher Vorschriften angebotene Weiterbildungsmaßnahmen, Kurse, Waren und Dienstleistungen	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
760	Stunden von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften	
770	Sportförderunterricht	Die Anrechnungen für Sportförderunterricht werden von der NLSchB für solche Lehrkräfte vergeben, die zusätzliche Sportförderangebote für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf anbieten und die vorher eine entsprechende Fortbildung des NLQ (vgl. dazu auch Schlüssel-Nr. 485) erfolgreich besucht haben.
775	Hausunterricht	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
776	Krankenhausunterricht	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
780	Herkunftssprachlicher Unterricht der Lehrkräfte für diesen Unterricht für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in den Klassen 1 bis 4 an GS, IGS und FÖS. Ab Klasse 5 nur nicht schülerbezogene Integrationsmaßnahmen für Eltern dieser Schüler durch diese Lehrkräfte	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
792	Sonderpädagogische Mobile Dienste. Nur zulässig bei Beauftragung durch die NLSchB: Für Diagnostik, Beratung und spezielle Fördermaßnahmen; nicht zulässig, wenn gleichzeitig ein Bedarf berechnet wird.	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
Beurlaubungen und sonstige Abwesenheiten		
800 (9)	Beurlaubung ohne Dienstbezüge bzw. Sonderurlaub (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 NBG bzw. § 28 TV-L)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
810 (9)	Beurlaubung aus familiären Gründen bzw. Sonderurlaub (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG bzw. § 28 TV-L), nicht Mutterschutzfrist bzw. Elternzeit	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
820 (0,5,9)	Beurlaubung für den Auslandsschuldienst, an ausländische Schulen (MOE-Staaten)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
821 (0,5,9)	Beurlaubung für die Tätigkeit als Ortslehrkraft	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
830 (9)	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortfall der Bezüge (§ 152 Abs. 2 NSchG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
831 (9)	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge (§ 155 NSchG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
832	Beurlaubung an Schulen in freier Trägerschaft unter Fortzahlung der Bezüge (§ 152 Abs. 3 NSchG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
840 (0,5,9)	Beurlaubung in den Hochschuldienst	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
841 (0,5,9)	Urlaub für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungshilfe (§ 7 Nds. Sonderurlaubsverordnung)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
842 (9)	Beurlaubung für die Tätigkeit in der Bundeswehr	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
843 (9)	Mitgliedschaft einer kommunalen Vertretung bzw. eines Ausschusses sowie in der Volksvertretung eines Landes (§ 69 NBG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
850 (9)	sonstige Beurlaubung oder Abwesenheit - Begründung erforderlich!	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

851 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 6 Monate	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
852 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 1 Jahr	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
853 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 2 Jahre	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
854 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 3 Jahre	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
855 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 4 Jahre	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
856 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 5 Jahre	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
857 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 6 Jahre	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
858 (0)	Freijahr gemäß § 8a der Nds. ArbZVO - Freistellungszeitraum 7 Jahre	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
860 (9)	Elternzeit (§ 15 ff. BEEG, § 81 NBG, § 6 MuschEltZV)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
871 (5)	(befristete) Abordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)	Nach Nr. 7 b der Allgemeinen Haushaltsvermerke als Vorbemerkungen zum Beschäftigungsvolumen und Budget im Einzelplan 07 dürfen im Bedarfsfalle Lehrkräfte bis zu 24 Vollzeiteneinheiten aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an die NLSchB abgeordnet werden. Diese schulfachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten in den Dezernaten 2, 3 und 4 bei der Wahrnehmung der Schulaufsicht über die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie bei der Bearbeitung der Fachaufgaben. Hierbei handelt es sich um eine Personalentwicklungsmaßnahme für Lehrkräfte von besonderer Bedeutung. Durch Ihre vorübergehende Tätigkeit in der Schulverwaltung erwerben diese wichtigen Kompetenzen in Bezug auf Organisation und Struktur der Schulverwaltung sowie Entscheidungsfähigkeit in komplexeren Sachverhalten. Auch Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit werden vertieft. Mit diesen gesammelten Erfahrungen erfolgt nach dieser Abordnungszeit meist als nächster Schritt die erfolgreiche Bewerbung um eine Funktionsstelle in der Schulleitung. Innerhalb eines Haushaltsjahres sind unterjährige Abordnungen von Lehrkräften an die NLSchB nach § 50 LHO möglich. Diese Form der Abordnung wird derzeit für die kurzfristige Wiedereingliederung einer Lehrkraft nach längerfristiger Erkrankung sowie zur Übernahme von Lehrkräften in die Schulverwaltung, die für den Schuldienst dienstunfähig sind, im Rahmen der alternativen Verwendung, genutzt. Die Abordnung nach HV Nr. 23 erfolgt zur Durchführung des Projektes „Gesund leben lernen“ in Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen. Es ist beabsichtigt, diese Aufgabe zu verstetigen und im Haushalt 2019 eine entsprechende Planstelle für diese Tätigkeit zu beantragen. Die Abordnungen nach dem HV Nr. 30 betreffen das Projekt „IT 2020“. Ziel dieses Projektes ist die Aktualisierung und Modernisierung der bestehenden IT-Fachverfahren im MK. Die abgeordneten Lehrkräfte sollen die Projektarbeit mit unterstützen. Letztlich werden Abordnungen auch im Rahmen von Personalkostenerstattung an die abgebende Stelle (hier: Schule) ermöglicht. Hierbei ist anzumerken, dass die Aufgaben der Sprachbildung und Interkulturelle Bildung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie der Arbeitssicherheit im Jahr 2017 in der NLSchB verstetigt wurden. Der Haushaltsplan 2017/2018 sieht hierfür bereits entsprechende Stellen vor. Die in diesen Bereichen tätigen Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich auf diese Stellen zu bewerben. Das dienstrechtliche Auswahlverfahren läuft. Danach werden die Abordnungen beendet. Zudem ist als kurzfristiger Ersatz für eine an das MK abgeordnete schulfachliche Dezernentin des Dezernates 2 eine Schulleiterin zur Sicherstellung der schulfachlichen Aufgaben an die NLSchB abgeordnet. Es erfolgt auch hier Personalkostenerstattung.
872 (7)	(befristete) Abordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht MK und nachgeordnete Behörden)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
873 (9)	(befristete) Abordnung an das Nds. Kultusministerium	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

874 (5)	(befristete) Abordnung an das NLQ	Nach Nr. 7 c der Allgemeinen Haushaltsvermerke als Vorbemerkungen zu dem Beschäftigungsvolumen und Budget im Einzelplan 07 dürfen im Bedarfsfalle Lehrkräfte bis zu 14 Vollzeiteneinheiten aus ihren Planstellen vorübergehend zur Erfüllung von schulfachlichen Aufgaben an das NLQ abgeordnet werden. Diese Abordnungsermächtigungen werden auch im NLQ als Personalentwicklungsmaßnahme, z.B. in der schulfachlichen Mitarbeit der Schulinspektion genutzt. Zudem werden die Lehrkräfte für eine befristete Unterstützung des Stammpersonals in bildungspolitischen Schwerpunktthemen eingesetzt, z.B. Inklusion, Ganztags- oder Interkulturelle Bildung. Durch eine befristete Abordnung besteht die notwendige Flexibilität bei Rückgang von Arbeitsspitzen und dementsprechender Rückkehr der abgeordneten Lehrkräfte in den Schuldienst. Abordnungen von Lehrkräften werden auch zur Durchführung von Projekten, z.B. in der Medienbildung, durchgeführt. Sollte es in der Folge zu einer Verstärkung von projektbezogenen Aufgaben kommen, werden die Abordnungen beendet und eine entsprechende Planstelle im Haushaltsplan verankert. Personal mit hoher Fachexpertise ist dann zur Besetzung der Stelle möglicherweise bereits vorhanden und kann sich erfolgreich bewerben. Innerhalb eines Haushaltsjahres sind auch unterjährige Abordnungen von Lehrkräften an das NLQ nach § 50 LHO möglich. Dies erfolgt in der Regel bei sehr kurzfristiger Unterstützung im Rahmen eines Modellversuchs, z.B. „Videokonferenz bei Inselschulen“ bezogen auf den Bereich Unterricht mit digitalen Medien. Darüber hinaus werden Abordnungen auch im Rahmen von Personalkostenerstattung an die abgebende Stelle (hier: Schule) ermöglicht. Die Lehrkräfte sind in unterstützender Funktion in verschiedenen Bereichen im NLQ tätig. Anrechnungsstunden im Gesamtumfang von 0,86 VZE erhalten verschiedene Lehrkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Trainerin oder Trainer im Rahmen der Schulleitungsqualifizierung.
880 (0)	Krankheit über 6 Monate	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
890 (0)	Mutterschutzfrist (§§ 3 Abs. 2 und 6 MuSchG, § 81 NBG, § 1 MuschEltZV)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
891 (0)	Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
Ermäßigung der Arbeitszeit und sonstige Stundenverringerung		
900 (9)	Teilzeitbeschäftigung (§ 61 NBG, § 11 Abs. 2 und 3 TV-L, § 8 Abs. 1 TzBfG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
910 (9)	Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBG, § 11 Abs. 1 TV-L)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
920 (0)	Stunden an einer berufsbildenden Schule bzw. Std. an einer allg. bild. Schule	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
921 (5)	(befristete) Teilabordnung an die Nieders. Landesschulbehörde (NLSchB)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
922 (7)	(befristete) Teilabordnung außerhalb des Schuldienstes (nicht Schulbehörde)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
923 (9)	(befristete) Teilabordnung an das Nds. Kultusministerium	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
924 (5)	(befristete) Teilabordnung an das NLQ	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
931 (0)	Freistellung nach § 18 Nds. ArbZVO-Schule für Qualifizierungen (z.B. Seminarstd. v. Quereinstit.)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
932 (0)	Ermäßigung für spanische Lehrkräfte ("Spanischlehrkräfte - Unterrichten in Niedersachsen")	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
933 (0)	Ermäßigung zwecks Teilnahme am Sprintstudium, Angabe des Faches	Die wachsende Nachfrage des Faches Informatik bringt einen zunehmenden Bedarf an Informatiklehrkräften mit sich. Um flächenmäßig die Unterrichtsversorgung im Fach Informatik zu sichern, ist es unabdingbar, entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit der Georg-August-Universität Göttingen und dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) hat das Land Niedersachsen seit 2012 das Sprintstudium Informatik, ein zweijähriges Weiterbildungsangebot für Gymnasiallehrkräfte, bereitgestellt. Die Einrichtung des Sprintstudiengangs Informatik gibt Lehrkräften die Möglichkeit, eine Zusatzausbildung – verknüpft mit einem praxisorientierten Anteil von Unterricht im Fach Informatik – zu absolvieren und zukünftig für den Unterricht bis einschließlich der Abiturprüfung zur Verfügung zu stehen. Die enge Kopplung von Lehrinhalten des Studiums mit der Unterrichtspraxis ermöglicht zudem Synergieeffekte und Nachhaltigkeit. Für die Durchführung des Sprintstudiengangs Informatik werden für die Referenten und für die Teilnehmer Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt.
934 (5)	Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte für Fachpraxis	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
935 (5)	Qualifizierungsmaßnahme für Dipl.-Ing. (FH) FR Metalltechnik, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
936 (5)	Ermäßigung zwecks Teilnahme an der Qualifizierung "sonderpädagogische Förderung"	Entlastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Qualifizierungen.
940 (0)	Teilzeitbeschäftigung zur Ausübung des Mandats in der Volksvertretung eines anderen Landes (§ 69 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

950 (0)	Stillzeit (§ 7 MuSchG, § 81 NBG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
960 (9)	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Elternzeit (§ 15 BEEG, § 81 NBG, § 7 MuschEltZV)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
970 (7)	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem alten Teilzeitmodell (Antritt spätestens ab 01.08.2009)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
971 (7)	Ermäßigung der Arbeitszeit wegen Altersteilzeit nach dem neuen Teilzeitmodell (wirksam ab 01.08.2012)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
980 (0)	Nebentätigkeit gegen Entlastung im Hauptamt (§ 71 NBG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
981	Lehrauftrag in der Praxisphase der Masterstudiengänge GHR 300 im Rahmen von Nebentätigkeit gegen Entlastung im Hauptamt (§ 71 NBG)	Die Anzahl der Entlastungsstunden, die die Lehrbeauftragten erhalten, werden geregelt in folgendem Runderlass: Regelungen in Schulen und Studienseminaren zur Durchführung der Praxisphase der Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Haupt- und Realschulen (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 – 35 – 84110/23 – VORIS 20411 –).
990 (0)	Sonstige Stundenverringerung	
	Leitung Förderzentrum einer ehemaligen Förderschule	Sicherstellung der bisherigen Koordination der sonderpädagogischen Unterstützung an anderen Schulen in der Region. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden den Schulleiterinnen und Schulleitern von Förderschulen (und damit auch Förderzentren) Anrechnungsstunden gewährt, deren Förderschule im Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 01.08.2017 mit einer anderen Förderschule zusammengelegt bzw. aufgehoben wurde, sofern sie weiterhin die Leitung des bisherigen Förderzentrums mit dem bisherigen Aufgabenkreis auch an der aufnehmenden Schule wahrnehmen.
	Multiplikator(in) für die Einführung von Schulgirokonten	Lehrkräfte werden als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bei der Einführung des Online-Banking an öffentlichen allgemein bildenden Schulen eingesetzt. Die regionsbezogenen Aufgaben (Landkreis / kreisfreie Stadt) stellen sich wie folgt dar: Ansprechpartner für die Schulen bei der Führung des Schulgirokontos und der Einführung der Musterdatenbank, Aufbau und Betreuung von Netzwerken zur gegenseitigen Unterstützung (Informationsaustausch zwischen den Schulen), Mittler zwischen den Schulen, der NLSchB und der Hotline zur Musterdatenbank, Referentin oder Referent für die vom NLQ organisierten Fortbildungsveranstaltungen für Schulen. Hierbei auch Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das NLQ, der NLSchB (z. B. Unterstützung bei der Raumsuche und Einrichtung der Schulungs-PCs, Werbung für die in der VEDAB ausgeschrieben Fortbildungsveranstaltungen für Schulen auf schulfachlichen Dienstbesprechungen und anderen passenden Gelegenheiten), Organisation, Durchführung und Teilnahme an mindestens einmal jährlich stattfindenden Netzwerktreffen zum Erfahrungsaustausch. Das Land hat ein großes Interesse, die Schulen von Verwaltungsarbeiten zu entlasten. Bei der Führung des Girokontos an Schulen sind kombinierte Datenverarbeitungsprogramme, die den Zahlungsverkehr und die Buchführung gewährleisten, zugelassen. Im Zeitraum September 2015 bis März 2016 wurde in Zusammenarbeit mit einigen Schulen verschiedener Schulformen, der NLSchB, dem Sparkassenverband sowie dem Softwarehersteller eine auf die speziellen Bedürfnisse niedersächsischer Schulen ausgerichtete Musterdatenbank auf Basis des Programms „StarMoney Business“ entwickelt. Seit dem Schuljahr 2016/2017 können die Schulen diese Musterdatenbank für ihren Zahlungsverkehr über das schuleigene Girokonto einführen und nutzen. Damit wird bei der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Landesmittel durch die Schulen die Rechtssicherheit gesteigert (z. B. Zahlungen für Landesaufgaben über öffentliche Kassen, bessere Übersicht der Bestände) und gleichzeitig der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert (z. B. manuelle Führung einer Haushaltsüberwachungsliste entbehrlich). Zur Akzeptanzsteigerung in den Schulen bei der Einführung dieses Systems sollen Lehrkräfte die Schulen über die Möglichkeiten der Software informieren und regional in Vor-Ort-Gesprächen beraten und unterstützen.
	Entlastung Oberstudienräte/-rätinnen in Teilzeit	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
991 (0)	Teilbeschäftigungsverbot während der Schwangerschaft (§ 3 Abs. 1 MuSchG)	Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.
995	Leitung eines Förderzentrums	Sicherstellung der bisherigen Koordination der sonderpädagogischen Unterstützung an anderen Schulen in der Region. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden den Schulleiterinnen und Schulleitern von Förderschulen (und damit auch Förderzentren) Anrechnungsstunden gewährt, deren Förderschule im Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 01.08.2017 mit einer anderen Förderschule zusammengelegt bzw. aufgehoben wurde, sofern sie weiterhin die Leitung des bisherigen Förderzentrums mit dem bisherigen Aufgabenkreis auch an der aufnehmenden Schule wahrnehmen.